

## Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund

Von Karl Schumm

### I. Das Archivmaterial

Ein Grundbestand des Hohenlohischen Hausarchives, das schon nach der Landesteilung von 1553<sup>1</sup> als „Gemeinschaftliches Hausarchiv“ bezeichnet wurde, ist das „Weinsberger Archiv“. Es wurde immer als eine Besonderheit geachtet und bezeichnet. Schon in der äußeren Einteilung des Archivbestandes berücksichtigte man dies. Hofrat Christian Hanselmann, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Bestände des Hohenlohe-Archives ordnete, verbrachte die Weinsberger Urkunden und Akten in Schubladen und bezeichnete diese je nach ihrer Zusammengehörigkeit mit lateinischen Großbuchstaben.<sup>2</sup> Diese Signatur ist heute noch gültig. Allerdings hat Hanselmann nie größere Bestände über zwei Schubladen verteilt, so daß einzelne so überfüllt wurden, daß sie kaum benutzbar waren und auch Schaden litten. Das traf vor allem für die reichen Bestände über die Judensteuer zu. Die Schublade E, in der diese untergebracht sind, enthält 59 Fascikel, wovon die Nr. 55 allein 116 Einzelnummern umfaßt. In ihrer Signatur treten sie alle unter Nr. 55 ohne eine Einzeleinteilung auf, wodurch die wissenschaftliche Bearbeitung besonders erschwert war.<sup>3</sup> Eine Neuordnung, die ich 1952 vornahm, hielt die alten Bestände zusammen, berücksichtigt aber nun auch die einzelnen Fascikel und deren Inhalt. Jetzt erst können die Einzelstücke genau bezeichnet und auch wieder aufgefunden werden. Die Notwendigkeit einer solchen Neuordnung zeigte sich besonders beim Vergleich der Originale mit den in den Bänden der Reichstagsakten aufgenommenen Stücke.<sup>4</sup> Letztere sind nach der alten Signatur aufgenommen, es erscheinen also die gesamten 116 Stücke des Fascikels 55, deren Auffindung so außerordentlich erschwert ist, unter einer einzigen Bezeichnung.

Nach dem Aussterben der Herren von Weinsberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden deren Archivalien auf Grund eines Familienvertrages vom 20. Juni 1400<sup>5</sup> dem Hohenlohe-Archiv einverleibt<sup>6</sup> und in einem Gewölbe der Stiftskirche in Ohringen aufbewahrt.<sup>7</sup> Im „Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechtes“ in der verbesserten Auflage des D. Heinrich Godfried Scheidemantel, Leipzig 1782<sup>8</sup> heißt es: „Allein als ums Jahr 1510 das Geschlecht derer von Weinsberg unter Philipp ausgegangen und die Herrschaft Weinsberg durch Erbverbrüderung erstlich an die Grafen von Hohenlohe kommen“, haben diese „bei dieser Gelegenheit das ganze Weinsbergerische Archiv bekommen, welches sie noch bis jezzo zu Ohringen an der Stiftskirchen in einem feuersicheren Thurm verwahren.“

Nach der Landesteilung von 1553, in der das Haus Hohenlohe sich in zwei Linien spaltete, die in ihren Grundrechten durch ein Seniorat vertreten wurden, mußte das Archiv erweitert werden. Das „Gemeinschaftliche“, zu dem auch das Weinsberger gehörte, wurde in den Turm der Stiftskirche gebracht, das Lehens-

archiv verblieb in den Gewölben des Erdgeschosses, und das der Linie Hohenlohe-Neuenstein vorbehaltene Linienarchiv wurde in einem Raum über dem, der das „Gemeinschaftliche“ barg, eingerichtet. Nach den Zerstörungen in den letzten Kriegsmontaten des Jahres 1945 mußten die Archive des ehemaligen standesherrschaftlichen Hauses Hohenlohe zusammengefaßt werden. Dies war nur in dem nicht ausgebauten Schlosse Neuenstein möglich, da dieses nicht von Heimatvertriebenen belegt oder für andere Zwecke nutzbar gemacht werden konnte.<sup>9</sup>

Die Bestände des Weinsberger Archives sind trotz ihrer großen Bedeutung für die Reichs- und Landesgeschichte verhältnismäßig wenig bearbeitet worden. Das hat seinen Grund einerseits darin, daß man solches Material nicht in einem ausgesprochen standesherrschaftlichen Archiv, das naturgemäß nur einen beschränkten Raum umfaßt, sucht, andererseits war es auch nicht öffentlich zugänglich. In den Zeiten, da die Hohenlohe noch eine selbständige Landesherrschaft ausübten, war immer ein hauptamtlicher Archivar angestellt. Nach 1806, dem Zeitpunkt der Mediatisierung, blieb es den einzelnen Linien überlassen, einen solchen zu beschäftigen. Nur einmal noch, in der Mitte des letzten Jahrhunderts, bestellte man eine wissenschaftliche Kraft, die das Vertrauen sämtlicher Linien hatte, den Archivar Joseph Albrecht. Dieser betonte immer wieder die Bedeutung des Weinsberger Archivs. Er veröffentlichte nicht nur zwei Arbeiten, die das Material einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit übermittelten,<sup>10</sup> sondern er hatte auch die Absicht, ein Weinsberger Urkundenbuch herauszugeben. Dafür fehlten aber die Förderer und die Mittel.<sup>11</sup> Eine umfangreiche Materialsammlung zeugte von seiner Bemühungen. Nur Teile davon sind noch erhalten. Einen Regestenband bewahrt die Landesbibliothek in Stuttgart auf.<sup>12</sup> Die meisten in Zettelform niedergelegten Auszüge aus Urkunden und Akten gingen aber 1945 verloren. Die Urkunden und Originalakten blieben erhalten. Bei der letzten Überprüfung des Materials in den Jahren 1954 und 1955 zeigten sich nur geringe Verluste.

Hanselmann hat in seinem „Beweis der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe“ 1751 einzelne Weinsberger Urkunden abgedruckt.<sup>13</sup> Sie sind aber nur unter dem Gesichtspunkt der „Landeshoheit des Hauses Hohenlohe“ ausgewählt und geben so in keiner Weise einen Hinweis auf die Bedeutung des Urkundenmaterials für die Reichsgeschichte. Erst auf Grund der Albrechtschen Hinweise und seiner beiden Abhandlungen wurden die Historiker auf die Weinsberger Bestände im Hohenlohe-Archiv aufmerksam. Dietrich Kerler († 3. 5. 1907) hat 1880 in Öhringen das Weinsberger Archiv durchgesehen und den Entschluß gefaßt, es in Einzelabhandlungen zu bearbeiten. Er fand zunächst keine Zeit dazu, schrieb aber 1885 dem damals vertretungsweise das Archiv betreuenden Dr. Bacmeister nach Öhringen, er sei „vor allen anderen . . . auf die politische reichsgeschichtliche Bedeutung der fraglichen Papiere aufmerksam geworden“. Er gedenke auch Konrad von Weinsberg „monographisch“ zu bearbeiten. Berufswesen als Bibliothekar und besonders die Verpflichtung gegenüber der Historischen Kommission<sup>14</sup> „lassen mich jetzt erst (1885) an die Ausführung dieses Entschlusses kommen“. <sup>15</sup> Kerler bittet, daß er beim Überlassen des Materials in erster Linie berücksichtigt werde. Eine solche Bitte richtete sich gegen das Ansuchen des Professors Harry Bresslau, der auch die Weinsberger Akten bearbeiten wollte. Am 29. August 1885 hatte dieser die fürstlich-hohenlohische Archivverwaltung in Öhringen gebeten, ihm die Bearbeitung zu überlassen. Er sei „seit längerer Zeit mit Studien zur Finanz- und Verwaltungsgeschichte des späteren deutschen Mittelalters beschäftigt“ und dabei „auf die reichen Schätze aufmerksam gemacht worden, welche das fürstlich Hohenlohische Archiv in Öhrin-

gen für dieses Studiengebiet in dem Aktenbestand des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg besitzt“, und bitte, „die wissenschaftliche Benutzung derselben geneigtest gestatten zu wollen“.

Auf den Einspruch Kerlers hin durfte Bresslau das Material nicht bearbeiten. Doch kam Kerler auch nicht dazu. Im Band VIII der Reichstagsakten,<sup>16</sup> die er damals bearbeitete, weist er wenig auf die Weinsberger Bestände hin. Dies befremdet, weil dann in den nachfolgenden Bänden, die andere Historiker bearbeiteten, beinahe alles einschlägige Material eingearbeitet wird. Man muß dabei aber auf die Pläne Kerlers hinweisen, der ja an eine Bearbeitung und selbständige Herausgabe des Themas Konrads von Weinsberg dachte und bei der Veröffentlichung der Urtexte das von ihm für diese Zwecke gesammelte Material preisgegeben hätte. Vielleicht sah er auch die Weinsberger Urkunden und Akten für nicht geeignet an, um in die Bestände der Reichstagsakten aufgenommen zu werden, natürlich nicht ihres Wertes wegen, sondern deshalb, weil sie nicht aus den Reichstagen unmittelbar herkommen, also keine eigentlichen Reichstagsakten sind. In Wirklichkeit sind sie nur Ergebnisse der Reichstagsbeschlüsse.

Einen vorläufigen Aufsatz veröffentlichte Kerler in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1890, für den er sein Quellenmaterial ausschließlich aus dem Weinsberger Archiv schöpfte. In ähnlicher Weise wollte er zweifellos die noch vorhandenen Urkunden und Akten weiterhin verwerten. Er kam aber zu keiner Fortsetzung. 1885 erklärte er, daß er nach Fertigstellung des IX. Bandes der Reichstagsakten, die bis zu dem Jahre 1431 reichen sollten, aus der Redaktion ausscheiden wolle. Aus seinen Aufzeichnungen, also auch aus denen, die er in Ohringen gemacht hatte, hat Kerler nur den schon angeführten Aufsatz veröffentlicht.<sup>17</sup> Sein darüber hinausgehendes Material stand seinem Nachfolger Ludwig Quidde, der schon seit 1881 Mitarbeiter bei der Herausgabe der Reichstagsakten war,<sup>18</sup> zur Verfügung, und es nimmt in den Bänden XIV und XV einen breiten Raum ein. Im Band XIV, bearbeitet von Helmut Weigel, berichtet dieser, daß für den Band „das Vorwiegen eines einzigen Archives, des Hohenlohischen Hausarchives in Ohringen, charakteristisch wäre“,<sup>19</sup> auch die Bedeutung der Aufzeichnungen Konrads von Weinsberg wird gewürdigt, da er vor allem König Albrechts Berater und Vertreter „in allen weltlichen Angelegenheiten“ gewesen wäre.

Kerler hatte nicht geplant, das Weinsbergische Archiv so stark für die Reichstagsakten auszuwerten, da er die Urkunden desselben immer nur als Auswirkungen der Reichspolitik ansah. Doch erkannten sowohl Albrecht als auch Kerler klar die „politisch-rechtsgeschichtliche Bedeutung“ des Nachlasses Konrads von Weinsberg. Albrechts Arbeiten beschränkten sich auf die Sammlung des reichen Materials; Kerler glaubte diesem nur gerecht zu werden, wenn er es in Verbindung mit der Person des Reichserbkämmerers „monographisch“ bearbeiten werde. Seine Pläne hat er nicht ausgeführt; seine Arbeit über die Judenbesteuerung verstößt in Wirklichkeit gegen seine im Brief aus dem Jahre 1885 vertretene Ansicht, daß man das Material „nicht teilen kann“.

Trotzdem man sich also über die Bedeutung der Weinsberger Akten für die Reichsgeschichte durchaus einig war, fand sich kein Bearbeiter des reichen und vielseitigen Stoffes. Nach Kerlers Tod wurden nur die für die Reichstagsakten bedeutungsvollen Stücke in den Bänden aufgenommen, allerdings in einer außerordentlich breiten Anlage. Dies war vielleicht auch deshalb notwendig, da für die Jahre der Regierung Kaiser Sigismunds und König Albrechts die allgemeinen Quellen

mager fließen. Auch ihre wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung wird hervorgehoben, Berechnungen über die Erträge, die Ausgaben und Einnahmen nehmen einen weiten Raum ein.

Das betrifft vor allem die Urkunden zur Judenbesteuerung, die ja ausschließlich eine Angelegenheit des Reiches war. Auch das Material über die Reichsmünze wurde bearbeitet, zum erstenmal von Albrecht selbst in der bereits angeführten Veröffentlichung und dann neuerdings in einer Dissertation über die Reichsgoldprägung im Spätmittelalter von Joachim Weschke.<sup>20</sup> Die Bedeutung des Nachlasses Konrads für die Wirtschaftsgeschichte hat Hektor Ammann gewürdigt.<sup>21</sup>

In der vorliegenden Arbeit soll in zusammengefaßter Form auf das reiche Material zur Geschichte des Judentums, der „Judischeit“, wie der Ausdruck im ausgehenden Mittelalter lautet, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hingewiesen werden. Ausführliche Regesten abzudrucken, wäre zu umfangreich geworden. Die Arbeit wäre, wie die von Albrecht geleistete, liegengelassen. Und da heute die Herstellung von Kopien geringere Kosten verursacht als der Druck eines einzigen ausführlich gehaltenen Regestes, kann sich jeder Bearbeiter das gesamte ihn interessierende Material in einer solchen Form verschaffen, vorausgesetzt daß man weiß, was eigentlich vorhanden ist. Dies soll man aus der vorliegenden Arbeit erfahren. Aus dem gleichen Grunde verzichtete man auch auf eine kritische Stellungnahme zu den einzelnen Stücken. Diese soll einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang soll auf die bereits geleisteten Untersuchungen in den Deutschen Reichstagsakten hingewiesen werden.

Für die Folge des Abdrucks des Archivmaterials war die Aufbewahrung desselben im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, Abteilung Weinsberger Archiv (Signatur: H Z A Neuenstein-Weinsberg A—Z), maßgebend. Die ursprünglich von Hanselmann geordneten Bestände sind nicht geändert worden, da sie in zahlreichen Hinweisen der späteren Bearbeitung mit dessen Signatur abgedruckt sind.<sup>22</sup> Hanselmann hat die Aktenbündel nur in zusammengefaßter Art aufgezeichnet, dabei entfällt auf bestimmte Einzelnummern zahlreiches Aktenmaterial. Die vor 1956 gemachten Publikationen bedienen sich noch der alten Signatur, die späteren haben die differenzierten Bezeichnungen, die aber ohne weiteres in den alten enthalten sind und gesucht werden können.<sup>23</sup>

Unter dem Nachlaß Konrads von Weinsberg finden sich wichtige Dokumente zur Reichsgeschichte. Abgesehen davon, daß derartig staatspolitisch wichtiges Archivmaterial sich selten in einem Privatarchiv befindet, haben wir bei K. v. Weinsberg noch den außerordentlichen Fall, daß wir aus seinen sorgfältig geführten Ausgabenbüchern, den sogenannten Rechnungsbüchern, ersehen können, wie die Auswirkungen der Reichsgeschichte in die private Sphäre eines Menschen des ausgehenden Mittelalters eingreifen. Konrad v. Weinsberg hatte in vielen Ämtern das Vertrauen Kaiser Sigismunds und König Albrechts. Bei allen seinen Aufträgen zeichnete er sich dadurch aus, daß er diesen nicht nur repräsentativ vorstand, sondern sie auch in eigener Einzelarbeit zu bewältigen suchte. Obwohl er nicht dem Hochadel angehörte, war er geachtet und gefürchtet von den Großen des Reiches. Aus dieser Stellung ist es zu verstehen, daß er in allen Dingen genaue Aufschriebe machte, die die Angriffe seiner Gegner entwaffnen und seine Arbeit selbst rechtfertigen sollten. Solches Material, das bis zu den höchsten Stellen der Reichspolitik vorstößt und doch die Sphäre einer einzelnen verantwortungsvollen Persönlichkeit umfaßt, wird uns im Nachlaß Konrads von Weinsberg reich dargeboten und harret der historischen Bearbeitung.

## II. Konrad von Weinsberg

Konrad wurde um 1370 geboren. Sein Vater Engelhard VIII. von Weinsberg heiratete 1368 Anna von Leiningen.<sup>24</sup> Aus dieser Ehe war Konrad das zweite Kind. Sein Onkel, nach dem er genannt wurde, Konrad, Erzbischof von Mainz, führte ihn in die große politische Welt ein. Als dieser 1396 starb, begegnet uns der Neffe schon als eine gereifte Persönlichkeit. Zu Ende des gleichen Jahres heiratete Konrad eine Verwandte, die Witwe des letzten Hohenlohe-Brauneck, Anna, eine geborene Hohenlohe-Weikersheim. Ihr Bruder Georg war Bischof von Passau und Kanzler des Reiches († 1423). Der spätere Bischof von Würzburg, Schenk Gottfried von Limburg († 1453), war Konrads Vetter. Diese in der Politik maßgebenden Herren verschafften ihm Rückhalt in allen seinen Unternehmungen, und auf ihre Hilfe war er zeitlebens angewiesen. Ein eigenes Territorium wie viele seiner Verwandten, das ihn wirtschaftlich unabhängig gemacht hätte, besaß er nicht. Er mußte sich deshalb auf die Einkünfte, die ihm seine Reichsdienste einbrachten, verlassen.

Das wichtigste ihm vom König verliehene Amt war das des Reichserbkämmerers. Dieses Staatsamt wurde seinem Vater und ihm im Jahre 1407 übertragen (Schubl. A 31). Mit diesem Amt waren in Erbfolge Einkünfte aus der Herrschaft Falkenstein, Münzenberg und Königstein (im Taunus) verbunden,<sup>25</sup> die aber zu Konrads Zeiten umstritten waren. Eine Klärung trat erst ein, als Graf Philipp von Falkenstein starb und Konrad 1421 die heimgefallenen Lehen übertragen bekam.

Dienstvorschriften oder Instruktionen für das Amt des Reichserbkämmerers gab es nicht. Es gehörte zu seinen üblichen Aufgaben, die Zeremonien durchzuführen, die bei den Reichsgeschäften notwendig und gebräuchlich waren, vor allem, wenn dazu der Erzkämmerer selbst nicht erschienen war.<sup>26</sup> „Jedes weltliche Erzamt hat seinen Erzbeamten zur Verwaltung der Reichsceremonialgeschäfte.“<sup>27</sup> Diese Verpflichtung war in der „Goldenen Bulle“ vom Jahre 1356 festgelegt. Je nach der Notwendigkeit, die der politischen Situation der Zeit entsprach, und nach den Fähigkeiten des Erbkämmerers konnte der König die Zuständigkeit des Amtes erweitern. In der bewegten Zeit Kaiser Sigismunds mußte der Erbkämmerer Aufgaben bewältigen, für die das Amt des Erbkämmerers nicht geschaffen worden war. Konrad war dabei der Leidtragende, als derjenige, der immer zwischen den höheren Mächten der Reichspolitik stand.

Er versuchte in einem eigenhändigen Aufschrieb, die Pflichten seines Amtes zu umschreiben. Nach dieser Auffassung hätte er andauernd in der Umgebung des Königs weilen müssen. Notwendig war seine Anwesenheit bei den Huldigungen der Reichsstände, denn bei solchen Angelegenheiten wurden ihm Geschenke verehrt, die seine Haupteinnahmen ausmachten. Dazu war mit jeder Huldigung eine allgemeine Festlichkeit verbunden, bei der Händler ihre Ware feilboten. Die Besteuerung derselben oblag dem Kämmerer. Beim Lehensempfang, der mit einer Taxe verbunden war, erhielt er eine entsprechende Abgabe. Üblich war es auch, daß die Städte, in denen der Kaiser übernachtete, Geschenke überbrachten, die den Begleitern desselben je nach ihrer Würde ebenfalls überreicht werden mußten. Und letztlich war er auch an den Einnahmen des Kammergerichtes beteiligt. Alle privaten Geldgeschäfte des Kaisers oblagen dem Kämmerer in ihrer Durchführung. Einziehung solcher königlichen Steuern waren seine Sache, und je höher er sie steigern konnte, je höher waren auch seine Einnahmen. Ihre Überprüfung und Organisation lagen in seinen Händen. Konrad erfüllte seine Aufgaben in einer besonders sorgfältigen und intensiven Weise, wie wohl kaum einer seiner Vorgänger.

Die Reichsfinanzen, die sich zur Zeit Sigismunds in einem unbeschreibbaren Durcheinander befanden, konnte Konrad von Weinsberg nicht wesentlich erhöhen, doch sind seine Versuche, sie zu bessern, sie fruchtbar zu gestalten, für das geschichtliche Erkennen seiner Zeit von grundlegender Bedeutung. Wesentliche Änderungen standen außerhalb seiner Möglichkeiten, es vollzog sich hier ein geschichtlicher Ablauf, der mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Goldenen Bulle einsetzte, mit ihr rechtlich gefestigt wurde und nicht mehr aufgehhalten werden konnte.

Die Kurfürsten und mit ihnen die nach Macht strebenden Landesherren übten alle ursprünglich nur dem König zustehenden Rechte nun selbständig aus und vor allem solche, die ursprünglich mit wesentlichen Einkünften verbunden waren. Geleitabgaben, Zölle, Grundsteuern und Konzessionsgelder wurden von ihnen eingezogen. Die Reichseinkünfte bestanden letztlich nur noch in Schatzungsgeldern, die, durch besondere politische Ereignisse bedingt, auf den Reichstagen und Zusammenkünften der Reichsstände unter erheblichen Schwierigkeiten beschlossen wurden. Hier standen sich die in Gegensätzen sich bewegendem Mächte des Reiches gegenüber, und die fürstlichen und reichsstädtischen Abgeordneten trugen hier zum Schaden des Ganzen ihre Streitigkeiten aus. Trotz aller schweren außenpolitischen Bedrohungen, die an den Grundfesten des Reiches rüttelten, konnte keine Einigkeit erzielt werden. Nur wenn Substanzen bereits vernichtet waren, wenn die Hussiten in den Reichslanden plünderten und brannten, entschloß man sich zu augenblicklicher Hilfe. Die Reichstagsakten aus diesen Jahrzehnten geben fortlaufende Zeugnisse solcher unfruchtbaren politischen Ereignisse. In Frankfurt kam es 1427 bei der Festlegung einer Reichskriegssteuer zu beinahe unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Fürsten und den Städten; „den hartnäckigsten, ja ganz unbeugsamen Widerstand setzte der Schwäbische Städtebund dem fränkischen Steuerplan entgegen . . . Die schwäbischen Städte erklärten sich bereit, Mannschaften für den böhmischen Krieg zu stellen, gaben aber kein Geld für die Zentralkasse in Nürnberg ab.“<sup>28</sup> Zusammenfassend stellen die „Deutschen Reichstagsakten“ fest: „Die Erhebung der Reichssteuer von 1427 ergibt ein trauriges Bild und zeugt von der Zerrüttung des deutschen Staatswesens.“<sup>28</sup> Dem Reichsoberhaupt fehlten vor allem die Mittel, über die er frei verfügen konnte. Bei der Beschaffung solcher fand er nun in seinem Kämmerer Konrad von Weinsberg einen „gewandten und erfahrenen Finanzmann“.<sup>29</sup> Dieser versuchte durch eine Reform, die Steuern und Abgaben des Volkes für die Staatsfinanzen wieder nutzbar zu machen. Dabei stellte er sich aber zwischen die herrschenden gegensätzlichen Mächte, die Fürsten und die Städte, und nur mit großer Mühe und einem weitgehenden politischen Einfühlen gelang es Konrad, seine Position zu behaupten. Seine politische Verantwortlichkeit äußert sich in seiner unentwegten Dienstbereitschaft. Der Entwurf eines Reichssteuergesetzes, der auf dem Reichstag in Frankfurt 1427 beraten wurde, ist wahrscheinlich von seiner Hand, bestimmt sind in ihm seine Gedanken und Vorschläge zusammengefaßt.

Es war nicht Konrads Aufgabe, die allgemeinen Abgaben der Länder wieder für das Reich nutzbar zu machen; dazu war es zu spät, die politische Entwicklung war zu weit fortgeschritten. Aber auf jede Weise zu versuchen, die persönlichen Einnahmen des Königs zu sichern und zu erhöhen, um ihm repräsentativ als Reichsoberhaupt die nötige Rücklage zu geben, das gehörte zu den ersten Pflichten des Erbkämmerers. Im 14. Jahrhundert war die Einziehung der dem König unmittelbar zufallenden Abgaben vernachlässigt worden. Die Huldigungen, namentlich in den Grenzgebieten des Reiches, fanden nicht mehr regelmäßig statt; die Kurfürsten

prägten zum Nachteile der Reichsmünzstätten in den Reichsstädten Goldmünzen, die dem Reiche keine Einnahmen brachten, und beinahe alle Geldquellen, die den Reichsfiskus stärken sollten, einschließlich der Judensteuer, waren in Unordnung geraten. Kaiser Sigismund gab seine Einnahmen aus den Reichssteuern mit nicht mehr als 13 000 Gulden an,<sup>30</sup> die, ehe sie eingenommen, bereits verpfändet und ausgegeben waren. Alle wesentlichen Einnahmequellen nutzten die Fürsten und Reichsstände, sie hielten solche fest in ihren Händen, beriefen sich auf ihre Privilegien und Rechte und erschwerte in jeder Hinsicht die Einziehung jeder Reichssteuer. Wenn sich Sigismund zu Anfang seiner Regierungszeit auf die Fürsten des Reiches stützte, so mußte er von der Mitte der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts ab politisch zu den Reichsstädten umschwenken, um sich die notwendigen finanziellen Mittel für seine Politik zu sichern. Dadurch kam es zu Spannungen mit den Kurfürsten, die sich 1424 sogar weigerten, auf einem Reichstag in Wien zu erscheinen. So war Sigismund gezwungen, „mit großem Eifer seinen früheren Plan“ aufzunehmen, „eine enge Verbindung zwischen sich und den Städten herzustellen“.<sup>31</sup> Auf dem Reichstag am 8. Mai 1426 in Nürnberg konnte endlich der allgemeine Beschluß gefaßt werden, eine Geldsteuer zu erheben: „zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Hussitenkrieg“.<sup>31</sup> Diese Sonderbesteuerung wurde auch auf die Juden ausgedehnt. Wahrscheinlich war es Konrad von Weinsberg, der seinen Herrn, den König, auf eine solche Einnahmequelle hinwies.

### III. Die Besteuerung der Juden unter Sigismund

Mit der Organisation und der Einziehung der Judensteuer hatte die Familie Weinsberg schon seit 100 Jahren Erfahrungen gesammelt. Konrads Vorfahren waren beinahe alle mit dem Reiche in höheren Diensten verbunden gewesen. Schon König Heinrich (1308—1313) bestätigte einem Konrad von Weinsberg 1312 Privilegien, die dieser um seine Verdienste als Landvogt in Niederschwaben erworben hatte. Ein bestimmter Ertrag aus der Judensteuer scheint mit den Einnahmen des Landvogtes verbunden gewesen zu sein, was immer wieder in den nachfolgenden Jahrzehnten bestätigt wurde. König Karl (1346—1378) bewilligte 1348 Engelhart von Weinsberg „300 Pfund haller Gulden“ aus der jährlich an St. Martin von des „Reiches Kammerknechten“, den Juden, einzunehmenden Steuern.<sup>32</sup> Das Recht auf solche Einkünfte wurde von den nachfolgenden Königen erneuert, so 1380 von König Wenzel<sup>33</sup> und 1404 durch König Ruprecht für den Vater Konrads, Engelhard von Weinsberg, also noch bevor diesem das Amt eines Reichskammerers übertragen wurde.<sup>34</sup> Es scheint, daß diese Einnahme die halbe Judensteuer in der niederen Vogtei Schwaben ausmachte, also eine alljährlich abzuliefernde feste Steuersumme darstellt, die über 100 Jahre gleich blieb. In einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 1404<sup>35</sup> gebietet König Ruprecht allen Juden und Jüdinnen in der niederen Landvogtei [Schwaben], daß sie an Engelhard von Weinsberg die halbe Judensteuer, „die sie dem Reich alljährlich zu geben pflegen“, bezahlen und dafür Quittungen von ihm annehmen sollen. Die ohne Feststellung einer Summe genannte halbe Judensteuer betrug 300 Pfund Heller, die ganze würde sich demnach auf 600 Pfund Heller belaufen haben. Die Einziehung oblag, dem Recht der Ausstellung einer Quittung entsprechend, Engelhard von Weinsberg. Da diese Rechte schon ein Jahrhundert zuvor von der Familie ausgeübt wurden, hatte diese genügende Erfahrung in der Organisation der jüdischen Besteuerung gesammelt.

1413—1414 weilte König Sigismund in Italien. Die hier entstandenen Ausgaben konnten nicht aus laufenden deutschen Steuergeldern gedeckt werden. Der König bediente sich eines Mittels, das schon König Wenzel angewendet hatte, nämlich das jüdische Vermögen zu einer Sondersteuer heranzuziehen. Er gedachte zunächst nur die Juden in den Reichsstädten, wo er genaue Angaben über das jüdische Vermögen hatte, zur Besteuerung heranzuziehen. Es wurden aber, wahrscheinlich unter dem Einflusse seines Kämmerers Konrad von Weinsberg, alle Reichsstände zur Abgabe dieser Steuer aufgefordert. Sie sollte zunächst den dritten Pfennig des geschätzten Vermögens betragen. Eine Schätzung war aber noch nicht durchgeführt. Diese Aufgabe sollte der Kämmerer erledigen. Der vielen schon längst bestehenden Verpfändungen wegen konnte aber eine Arbeitsteilung zwischen Schätzung und Einziehung nicht vorgenommen werden. Dabei wären doppelte Reisekosten entstanden und die Durchführung hätte sich über eine lange Zeitspanne hingezogen. Um dies zu verhüten, bearbeitete Konrad zunächst die Gebiete, die mit Verpfändungen und besonderen Privilegien nicht belastet waren. Aus dem Jahre 1415 stammen die ersten Beweise, daß sich die Herren von Weinsberg (Vater Engelhard und Sohn Konrad) über den Bereich der Landvogtei Niederschwaben hinaus mit der Einziehung jüdischer Abgaben befaßt haben. Es war dies das Todesjahr Engelhards, der Mitinhaber des Reichskämmereramtes war. Ob Engelhard, der ein sehr besonnener Mann war, zu seinen Lebzeiten Konrads Pläne, die allgemeine Judensteuer, ablehnte, geht nicht aus den Akten und Aufzeichnungen hervor. Denkbar wäre dies aber, weil ja unmittelbar nach seinem Tode Konrad seine umfassenden Arbeiten begann. Die Vorschläge müssen allerdings schon vor Engelhards Tode dem König unterbreitet worden sein, doch stammen sie zweifellos von Konrad, den man als den Initiator der gesamten Judenbesteuerung ansehen darf. Bis dahin war eine regelmäßige Abgabe der Juden üblich, die alljährlich als Schutzgebühr an die königliche Kammerkasse abzuliefern war. 1385 gab König Wenzel den Reichsstädten gegen eine Abfindung von 40 000 Gulden das Recht, die Juden steuerlich auszunützen.<sup>36</sup> Diese waren fortan einer willkürlichen, dem Rate einer Stadt anheimgegebenen Schätzung unterworfen. 1390 wurde eine solche vom Vermögen aufgestellt, nach der dann die Besteuerung erfolgte. Auch König Sigismund hielt zu Anfang seiner Regierung an einer allgemeinen jährlichen Besteuerung der Juden fest und behielt den von König Ruprecht geübten Brauch bei, keine Krönungssteuer zu verlangen. Von 1414 ab finden sich Ansätze zu einer weiteren Besteuerung, deren rechtliche Begründung zweifellos von Konrad von Weinsberg beeinflusst und aufgestellt wurde. Man forderte eine einmalige allgemeine Vermögensabgabe, bei der vorgesehen war, daß der zweite Pfennig, also die Hälfte des Vermögens, abgegeben werden sollte. Letztlich einigte man sich auf den dritten Pfennig, der nun als steuerlicher Begriff in zahlreichen Akten der folgenden Jahre als richtunggebend erscheint. Konrad von Weinsberg trat noch nicht in den Vordergrund. Daß er aber die Organisation leitete, geht daraus hervor, daß seine Vertrauens- und Lebensleute unter den vom König namentlich genannten und autorisierten Steuereinziehern genannt sind, so der Pfarrer Memwart von Baldersheim (Landkreis Ochsenfurt) und der Ritter Seifried Greck von Kochendorf (Kreis Heilbronn). Auch Gründe, die die Notwendigkeit der Abgaben rechtfertigen, werden in diesen ersten Zeugnissen genannt. Der König habe in den letzten drei Jahren große Ausgaben in den deutschen und welschen Landen machen müssen, die nur durch eine außerordentliche Geldhilfe bestritten werden können.

In einer Urkunde vom 16. Juni 1415 erhält Konrad eine Generalvollmacht zur Einziehung der Sondersteuer,<sup>39</sup> in der einerseits die allgemeine Notlage des Reiches betont wird: „da das Reich zerrissen, verfallen und zerlidet“ ist. Die Darstellung dieser Notlage geht auf das Schreiben des Königs zurück, das am 30. Januar 1412 an alle Reichsstände und Untertanen erlassen worden war.<sup>39</sup> Andererseits wird auch auf die schwierige Lage der Juden in Deutschland hingewiesen. Diese wären „geleidigt, beswaret, beschätzt, flüchtig gemacht und vertrieben befunden.“ Dabei weist der König auf die Zustände in vielen Reichsstädten hin, die aus der Übertragung der Besteuerung der Juden an die Städte 1385 entstanden waren. Die Juden wieder als des Reiches Kammerknechte einzusetzen und zu schützen, wäre nach Ablieferung der Steuern seine Aufgabe. In dieser Urkunde tritt auch erstmalig ein wahrscheinlich von Konrad von Weinsberg empfohlener Gebrauch auf, die Juden durch Beiziehung eines Glaubensgenossen aktiv an der Schatzung und Einziehung zu beteiligen. Er selbst nimmt in die Reihen seiner Beauftragten den Juden Colner auf, und es wird ihm auch das Recht übertragen, den jüdischen Bann auszusprechen und Judenmeister zu ernennen. In der Folgezeit treten nun in den Urkunden und Akten, die die Besteuerung der Judischeit betreffen, Zwiespältigkeiten auf. Sie hatten den Zweck, neue Steuergelder aufzubringen, waren aber auch erfüllt mit dem Versprechen, die Juden als Schutzgenossen des Reiches zu schützen und anzuerkennen. Solche Zwiespältigkeiten sind für die Regierungsakte Sigismund charakteristisch. Auch die gegenseitige Ausspielung der jüdischen Bewohner in einzelnen Teilen des Reiches wird dabei fleißig geübt. In dem Schreiben vom 8. April 1415 wird darauf hingewiesen, daß die Judischeit in Franken, Bayern, Schwaben, im Elsaß und am Rhein bereits den dritten Pfennig gegeben hätte.<sup>40</sup>

Die Organisation ist noch nicht einheitlich, noch unvollendet. Der König selbst, eine berechnete Steuersumme erhoffend, verfügte über diese schon, ehe er sie in Händen hatte. Bei allen Reichsstädten war er verschuldet. Um die Schulden zu tilgen, verpfändete er bereits im voraus die geplanten Einnahmen. Die Städte, gestützt auf das Regal der Besteuerung ihrer Juden durch ihren Rat (1385), erkannten die Anordnungen des Reiches nicht ohne weiteres an, da ja dadurch ihre Sonderrechte geschmälert wurden. Man versuchte durch freiwillige Abgaben die gesetzlichen Grundlagen abzuschwächen und gedachte, dadurch auch den König umzustimmen. Am 15. März 1415 quittierte König Sigismund der Stadt Nürnberg eine solche Sondergabe der dort ansässigen Juden in Höhe von 500 Gulden, die diese durch ihren Beauftragten Judel überbringen ließen.<sup>41</sup> Den Juden in den Städten Nürnberg, Nördlingen, Windsheim und Weißenburg, die ihrer Abgabepflicht nachgekommen waren, erteilte der König am 4. April 1416 folgende Freiheiten und Rechte:

1. Niemand, weder er selbst noch jemand anders, soll von ihnen außer der üblichen jährlichen Judensteuer eine weitere Bete oder Steuer ohne ihren guten Willen nehmen oder heischen.
2. Niemand darf ihren Schuldner deren Verpflichtungen erlassen oder diese ledig sagen.
3. Sie können gerichtlich nur vor den Stadtgerichten, unter deren Rechtsprechung sie leben, belangt werden.
4. Hinsichtlich des Zolles sollen sie wie die Christen behandelt werden, es soll ihnen also kein Leibzoll abgenommen werden und ihnen auch kein Geleit aufgedrängt werden.

5. Im Kriegsfall stehen sie unter dem Schutz des Reichés.
6. Ihre jährlichen Zinsen und Abgaben dürfen nicht willkürlich erhöht werden.
7. Judenkinder, die jung und unselbständig sind, dürfen nicht als Christen getauft werden.

Als Gegenleistung für die Anerkennung dieser Freiheiten sollen die Juden trotz des den Städten gegebenen Privilegs vom Jahr 1385<sup>42</sup> von aller ihrer beweglichen Habe (auch Kleidungsstücke, Hausgeräte usw.) jährlich den zehnten Pfennig in die königliche Kammer geben. Das Privileg war befristet, und zwar auf die Dauer von 3 Jahren.

Ein Jahr zuvor, am 22. Juli 1415, hatte Sigismund dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, allerdings auf Widerruf, die Vollmacht erteilt, sämtliche steuerlichen Abgaben der Juden in den Erzbistümern Magdeburg und Bremen, in den Bistümern Hildesheim, Halberstadt und Schwerin, in den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg, in den Landgrafschaften Thüringen und Hessen, in den Markgrafschaften Brandenburg und Meissen, in den Herzogtümern Mecklenburg und Stettin einzunehmen.<sup>43</sup> Solche Sonderrechte brachten die Einziehung der Steuern durcheinander, der Erfolg, die Finanzkraft des Reiches zu stärken, blieb aus. Weiterhin erschwerten sie jede zukünftige Organisation der einheitlichen, von Konrad von Weinsberg geplanten Reform der jüdischen Abgaben. Schon im Jahre 1416 kam es zu Differenzen zwischen diesem und dem Burggrafen Friedrich. Konrad sah sich am 17. November 1416 veranlaßt, eine Rechtfertigung auszustellen, um eine Anklage zurückzuweisen, nach der er Beleidigungen gegenüber dem Burggrafen ausgesprochen hätte.<sup>44</sup>

Die Urkunden und Akten, die diese Tätigkeit Konrads umfassen, sind noch dürftig, trotzdem er bereits in voller Tätigkeit war.<sup>45</sup> Es ist dies daraus herzu-  
leiten, daß seine Organisation noch in den Anfängen steckte und daß überall Widerstände auftauchten, deren Auswirkungen noch nicht zu übersehen waren. Die Akten umfassen inhaltlich Klärungen von Gegensätzen, entstanden aus den sich überschneidenden kaiserlichen Vollmachten, und Maßnahmen zur Überwachung von Übergriffen, die aus den gleichen Ursachen entstehen mußten.

Erst mit Beginn des Jahres 1418 scheint eine vorläufige Organisation sich auszuwirken. Sigismund verzichtet auf die Absendung einzelner von ihm ernannter Kommissionen; er bevollmächtigt Konrad, an seiner Stelle zu handeln. Dies teilt er den Reichsständen mit und begründet seinen Schritt mit der Darstellung der schwierigen Finanzlage des Reiches, die noch nicht gebessert wurde, sondern sich durch das Konstanzer Konzil eher noch verschlechtert hatte. Endgültig wird die Einziehung des 3. Pfennigs gefordert. Doch sollen, wie dies immer wieder erwähnt wird, die bereits gegebenen Privilegien nicht aufgehoben werden.<sup>46</sup> Auch die einzelnen Judengemeinden werden angeschrieben. In diesem Schreiben vom 1. Februar 1418 wird Konrad von Weinsberg das Recht eingeräumt, an Stelle des Königs den dritten Pfennig zu erheben, da dieser in „Sachen der heiligen Kirche“ große Kosten erlitten habe.<sup>47</sup> Er verspricht den Juden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachgekommen wären, würden die alten Freiheiten bestätigt. Eine Kommission, welcher Konrad von Weinsberg vorsteht, soll die einzelnen Steuersummen festsetzen. Um das Vertrauen der jüdischen Gemeinden zu haben, gehören ihr auch 4 Juden an: Joseph von Schlettstadt, Jude Rabbi, Lazarus Yssack und Lewen aus Konstanz. Für die Kommission und ihre ausführenden Organe wird für das gesamte Reichsgebiet die Zollfreiheit gewährt.<sup>48</sup>

Der König begann aber in aller kürzester Zeit, die geplanten Steuereinkünfte zu verpfänden, ein Erfolg der Tätigkeit Konrads von Weinsberg war überhaupt noch nicht zu spüren, als die erwarteten Gelder schon wieder zur Deckung von Schulden verpfändet wurden.<sup>49</sup> Man versuchte die Juden aus ihrer Abhängigkeit von den fürstlichen und reichsstädtischen Kanzleien herauszunehmen. Dabei wird der Papst eingeschaltet, er muß den König entlasten, und die Aufstellung der den Juden gegebenen religiösen Freiheiten wird eingeleitet mit der Feststellung, „daß alle Juden im Reiche Kammerknechte [der königlichen Kammer zugehörig] wären und in all ihren Freiheiten [von anderen Stellen] nicht gehindert werden sollen“.<sup>50</sup> Alle Planungen aus dieser Zeit zeugen von der zurückhaltenden Art Konrads, die er den Reichsständen gegenüber bei ihrer Durchführung übte, und von seiner überragenden Fähigkeit, Verwaltungs- und Finanzgeschäfte zu organisieren.

Seine Beauftragten haben genaue Arbeitspläne, es wird ihnen ihr Weg, ihre Aufgabe und was sie zu sagen haben, genau aufgeschrieben. Überall können sie sich durch königliche Vollmachten und Privilegien ausweisen. Um auch den kirchlichen Herrschaften gegenüber gedeckt zu sein, sind die Vollmachten deutsch und lateinisch abgefaßt.<sup>51</sup> Nachdem Papst Martin V. am 21. November 1417 gekrönt worden war, wurde eine neue Judenabgabe geplant. Diese Idee stammt wahrscheinlich von Konrad von Weinsberg. In einem Urkundenentwurf, als deren Verfasser er sich durch seine Unterschrift ausweist, wird darauf hingewiesen, daß nun die Freiheiten der Juden, die ihnen der Papst gewährt, erneut ausgestellt werden müßten. Die Fertigung der Bullen und Briefe sei aber mit Unkosten verbunden, und es wäre deshalb notwendig, dafür den dreißigsten Pfennig einzufordern.<sup>52</sup> Die päpstliche Genehmigung dieser Forderung erfolgte am 12. Februar 1418.

Die vom Papste den Juden gegebenen Freiheiten bestanden darin:

1. Kein geistlicher Richter in Deutschland darf einen Juden oder eine Jüdin in außerkirchlichen Fällen vor sich laden.
2. Ein Christ soll nicht bestraft werden, wenn er ein Haus an einen Juden vermietet.
3. Kennzeichen von Juden sollen nur nach dem örtlichen Gebrauch getragen werden.
4. In der Durchführung ihrer Feste, Gebräuche in den Häusern, Handhabung ihrer Bücher, Anlage ihrer Friedhöfe sollen sie unbehindert sein, soweit sie die päpstlichen Anordnungen beachten.
5. Ein Jude unter zwölf Jahren darf nicht gegen seinen oder den Willen der Eltern zur Annahme des christlichen Glaubens gezwungen werden.<sup>53</sup>

Da der dritte Pfennig in den meisten Gebieten noch ausstand, wurden dieser und das Bullengeld gleichzeitig eingezogen. Es kam erneut zu Schwierigkeiten, da der König dem Burggrafen von Nürnberg, Johann III., eine Generalvollmacht übergeben hatte, die diesen berechtigte, ebenfalls die Judensteuer einzuziehen. Schneller als es Konrad gelang, konnte der Burggraf in Thüringen den dritten Pfennig einziehen. Konrad hatte das Nachsehen und konnte seinem Gebieter die erhofften Steuergelder nicht übergeben, sehr zum Leidwesen desselben. Der König wirft dem Burggrafen in einem Briefe vor, er hätte die „königlichen Briefe gesmehet“, und verlangt, Konrad in seinen Verpflichtungen nicht zu hindern.<sup>54</sup> Der Burggraf antwortete mit schweren Anklagen gegen Konrad.<sup>55</sup> Da der König Schuldner des Burggrafen war, mußte er dessen Vollmacht, bis eine Schuld in Höhe von 20000 fl. ab-

getragen war, anerkennen. Erst am 4. Oktober 1421, nach dem Tode des Burggrafen, wurde diese Vollmacht zurückgezogen, und Konrad war nun alleiniger Beauftragter des Königs.<sup>52</sup>

Das Recht zur Einziehung des Bullengeldes wurde Konrad nicht bestritten. Doch konnte es keine zweierlei Schätzungen geben, nach der sich die Steuer berechnete. Konrads Schätzungen waren nun mit Hilfe der jüdischen Mitglieder der Kommission aufgebaut. Erst auf Grund einer solchen war es möglich, eine gerechte Steuer zu erheben. Bisher hatte man durch Verhandlungen eine Steuersumme festgelegt, die dann der Landesherr einzog. Konrads Organisation schuf eine Grundsumme in Form der Schätzung, nach der dann einheitlich die Besteuerung erfolgte, so daß die Verhandlungen überflüssig wurden, aber auch der Einfluß der landesherrschaftlichen Kanzleien ausgeschaltet wurde. Mit einer derartigen Regelung waren die letzteren nicht immer einverstanden. Die doch immerhin erheblichen Summen, die sie selbst aus der Judenbesteuerung für Zwecke ihrer Landesherrschaft erhoben, waren nun in Frage gestellt. Konrad selbst zog sich dadurch zahlreiche Anfeindungen zu, und seiner Organisation wurden alle möglichen Erschwerungen auferlegt. In einzelnen Ländern jedoch gingen Erhebung und Einziehung gut vonstatten. Einzelne Landesherrn waren bereit, Verträge mit Konrad von Weinsberg abzuschließen, wie der Landgraf von Thüringen, auf Grund deren die Einziehung des dritten Pfennigs, des goldenen Pfennigs und der allgemeinen Steuer reibungslos möglich wurde.<sup>56</sup>

Nach der vom König für Konrad von Weinsberg ausgesprochenen Generalvollmacht konnte dieser ungehorsame Juden ächten. Eine solche Acht wird in der Urkunde vom 10. Juni 1418 ausgesprochen,<sup>57</sup> nach der alle Juden, die unter dem Herzog zu Gölch und Geldern gesessen waren, in die Acht getan werden.

Markgraf Wilhelm von Meißen weigerte sich, Konrad von Weinsberg in seinen Landen die Einziehung vornehmen zu lassen. Er berief sich auf die Tatsache, daß der König auch den Burggrafen von Nürnberg, Johannes, mit der gleichen Aufgabe betraut habe,<sup>58</sup> und will deshalb nicht mit Konrad, sondern nur mit dem König unmittelbar verhandeln. Den hier entstandenen Zwiespalt scheinen die Erfurter Juden ausgenutzt zu haben. Konrad beschuldigt diese, unwahre Behauptungen hinsichtlich ihres Vermögens gemacht zu haben.<sup>59</sup> Der König befiehlt ihnen unter Androhung des Verlustes ihres Gesamtvermögens, Konrad gehorsam zu sein. Durch die Gegenseite beeinflusst, wird dieser verleumdet und muß sich durch einen Vertrauensmann rechtfertigen, daß er in Thüringen „nie anders als den dritten Pfennig gefordert hätte“.<sup>60</sup> Andere Landesherrn nahmen ihre Juden in Schutz und erklärten, diese könnten keine Abgaben leisten, da sie „gar arm seien“.<sup>61</sup>

Die Streitigkeiten mit den Landesherrn nahmen kein Ende, da diese alle beschwert waren durch die zerrütteten Verhältnisse der Reichsfinanzen und durch die widersprechenden Privilegien, die den Einzug der Judensteuern regeln sollten. Konrad mußte immer wieder Rechtfertigungen abgeben, die ihn entlasten sollten. Seine „Hendel“ mit dem Markgrafen Wilhelm von Meißen sind am bemerkenswertesten.<sup>62</sup> Er schildert in einer Niederschrift die Vorgänge:

1. Wäre er zur Einziehung des dritten Pfennigs nach Thüringen geritten.
2. In Meißen erfuhr er, daß Burggraf Johannes von Nürnberg bereits Forderungen gemacht habe.

3. Dadurch wurden Verhandlungen mit dem Markgrafen Wilhelm notwendig.
4. Konrad machte eine Schätzung der Juden und „nahm die Juden von Namen zu Namen auf“.
5. Diese Unterlagen übergab er dem König in Pforzheim persönlich.
6. Darauf fürgte sich der Burggraf und erklärte: er wolle das Geld von der Judischeit (das bereits eingezogen war) ausfolgen lassen.

Die von Konrad gefertigte Liste der Juden und deren geschätztes Vermögen sind erhalten,<sup>63</sup> ebenso die Abrechnung über die eingesammelten Gelder.<sup>64</sup> Weitere Akten, so die Klagschrift des Burggrafen gegen Konrad von Weinsberg<sup>65</sup> und die dagegen abgefaßte Rechtfertigung desselben, ergeben eine eindeutige Darstellung all dieser Zustände.<sup>66</sup> Infolge dieser Streitigkeiten wurde Konrad gezwungen, Tagesberichte seiner Tätigkeiten und Buchführungen über die eingesammelten Gelder anzulegen, die wichtige Dokumente auch kulturgeschichtlicher Art enthalten.<sup>67</sup>

Auch von seinen Beauftragten verlangte er genaue Rechtfertigungen ihrer Tätigkeit,<sup>68</sup> die alle mit seinen Anmerkungen versehen sind. Die Art seiner Instruktionen mutet merkwürdig an, so wenn die Juden belehrt werden sollen, daß es bei der Königskronung üblich wäre, den dritten Pfennig abzuliefern. Bei einer Kaiserkrönung müßte deshalb, der Würde der Handlung entsprechend, die Abgabe auf den „halbtteil der habe“ erhöht werden. Konrad ist sich aber wohl bewußt, daß diese Festlegung nur als ein Vorschlag zu denken ist, seine Beauftragten sind ermächtigt, zunächst auf den dritten Pfennig herunterzugehen, kommen sie auch hier zu keiner Einigung, so haben sie weiterhin „Macht, uff den firden pfennig“ zu beharren.

Die Einziehung dieser jüdischen Abgaben zog sich über Jahre hin. Diese Aufgabe zu meistern, war eine Art politischer Lehrzeit für Konrad. Er teilte die Steuerbezirke ein, schuf sich einen Stab ihm treu ergebener Mitarbeiter, verfaßte Instruktionen und suchte Formen zu finden, die alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen sollten.

Trotz aller Bemühungen erbrachte die Sonderbesteuerung der Juden nicht den erwünschten Erfolg. Doch schien eine Fortführung nicht aussichtslos zu sein. In den Reichstagsakten sind Berechnungen aufgestellt über die mutmaßlichen Beträge der erfaßten Steuergelder. Doch sind sie irreführend, da sie nur die tatsächlich abgelieferten Gelder erfassen. Mindestens die Hälfte aller Abgaben war schon im voraus verpfändet, teilweise bereits schon von den Fürsten und Reichsständen eingezogen, ehe man an ihre Erfassung von Reichs wegen kommen konnte (siehe Reg. boica S. 371). Die Pfandinhaber haben sicher das ihnen zustehende Geld eingefordert und erhalten. Bei den Abrechnungen taucht dies aber nicht auf. Auch waren die Unkosten bei der Einziehung hoch, man bewegte sich noch in neuen Bahnen, ohne jede Vorgänge. Diese Sonderausgaben mußten ebenfalls von den besteuerten Juden bezahlt werden.

Eine volle Klarheit ergeben die Abrechnungen hinsichtlich der Vermögensentwicklung Konrads von Weinsberg. Er war Initiator und Organisator der dem Reichsoberhaupt zustehenden Steuergelder. Trotz seiner aufopfernden Tätigkeit wurde seine Vermögenslage immer bedenklicher. Seine Schulden und Verpfändungen häuften sich, sie wuchsen weit über die ihm zur Verfügung stehende Substanz hinaus. Auch hier geben uns seine Aufschriebe, die er als gewissenhafter Finanzpolitiker fertigte, ein klares Bild der wirklichen Verhältnisse.

Konrads Verwandte, die Hohenlohe, die Limpurg, die Leiningen, verstanden es zu Anfang des 15. Jahrhunderts, die Grundlagen für ihre spätere Territorialpolitik zu schaffen. Es war dies nicht nur ein zeitbedingtes Bestreben, das auf die Auswirkungen der „Goldenen Bulle“ des Jahres 1356 zurückzuführen ist, sondern es war auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, weil in Zukunft der Territorialherr ein freier und weitgehend unabhängiger Adelige sein konnte. Auch Konrad erkannte dies, und seine Bestrebungen gingen ebenfalls darauf aus, ein Territorialherr zu werden. Nach der Lage seiner Besitzungen war es möglich, von zwei Punkten aus seine zerstreut liegenden Besitzungen und Rechte zu einem Territorium zusammenzufassen. Diese beiden Mittelpunkte waren Weinsberg und sein angeheirateter Besitz um Brauneck im Taubertal. Doch hätte zu einem solchen Aufbau die ganze Kraft des zukünftigen Territorialherren gehört. Diese Ausschließlichkeit war Konrad nicht gegeben, er steckte zu tief in den Geschäften seines Reichsamtes.

Die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts waren für ihn erfüllt mit dem Bemühen, die in ihren rechtlichen Gefügen noch nicht gefestigte Stadt Weinsberg in den Mittelpunkt seiner landesherrschaftlichen Bestrebungen einzubeziehen, sie zu einer von ihm abhängigen Stadt zu machen. Es war dies aber ein ungeschickter Zeitpunkt, denn in diesen Jahren begann der Kaiser sich auf die Reichsstädte zu stützen, die, in den bekannten Städtebünden zusammengeschlossen, eine durchaus den Fürsten ebenbürtige Macht innerhalb des Reichsgefüges darstellten. Die süddeutschen Städte sahen den Versuch Konrads, die Stadt Weinsberg zu einer landesherrschaftlichen Stadt zu machen, geradezu als einen Präzedenzfall an, um in diesen Auseinandersetzungen ihre Position zu stärken. Eine Vereinigung der Städte zum Schutze der Selbständigkeit Weinsbergs, nannte sich sogar nach der Stadt den „Weinsberger Städtebund“.<sup>69</sup>

1417 hatte König Sigismund die Stadt mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Freiheiten, Leuten, Gütern, Steuern, Nutzen und Gülten als ein ewiges Mannlehen zur Burg Weinsberg gehörig Konrad verliehen.<sup>70</sup> Die Urkunde bezeichnet die Verleihung als eine Gegenleistung, um damit die Verdienste zu würdigen, die Konrad dem Reiche geleistet habe. Mit diesen Leistungen ist zweifellos die Arbeit Konrads beim Aufbau der Besteuerung der Juden zu verstehen. Als landesherrschaftliche Stadt wäre Weinsberg Mittelpunkt eines Territoriums geworden, das sich von den Keuperhöhen im Süden der Stadt bis zum Kocherlauf im Norden erstreckt hätte. Ihrer Selbständigkeit wäre sie allerdings verlustig gegangen. Der Kampf mit den verbündeten Reichsstädten zog sich über Jahre hin. Rechtsbrüche der Stadt, die gestützt auf die Hilfe der verbündeten Reichsstädte, ihre Selbständigkeit zu behaupten wußte, brachte sie in die Reichsacht, doch konnte sich die wirtschaftliche Boykottierung nicht auswirken, da die Bürgerschaft von den benachbarten Reichsstädten in jeder Hinsicht unterstützt wurde. Auf dem Reichstag zu Wien am 25. November 1425 versuchten die verbündeten Städte, den Kaiser gegen Konrad einzunehmen.<sup>71</sup> Die politischen Streitigkeiten zogen sich bis zum Jahre 1428 hin. Da Konrad keine Fortschritte seiner Bemühungen sah, ergriff er ein Mittel, das sich für das damalige Rechtsempfinden in durchaus klaren Formen bewegte. Er setzte Kaufleute aus den mit Weinsberg verbündeten Städten gefangen, die auf dem Wege zur Frankfurter Messe waren. Ihre Habe wurde ihnen abgenommen, in sorgfältiger Weise registriert und eingelagert. Die Verhandlungen mit den beteiligten Städten geschahen in durchaus rechtlichen Formen. Die Kurfürsten standen auf der Seite Konrads. Im entscheidenden Augenblick stellte sich aber der König

auf die Seite der Städte und verbot ihnen, die durch einen Vertrag festgelegte Entschädigungssumme an Konrad auszuhändigen (1430).<sup>72</sup> Konrad fiel in die kaiserliche Ungnade. Noch bitterer für ihn war, daß ihn diese Fehde eine unverhältnismäßig hohe Summe gekostet hatte, die er nicht aufbringen konnte. Die Frankfurter Frühjahrsmesse, deren Einnahmen die Finanzlage der Stadt und damit auch des Reiches stärkte, wurde durch den Sinsheimer Überfall empfindlich gestört. Die Stadt Nürnberg verbot ihren Kaufleuten den Besuch der Messe,<sup>73</sup> und die anderen beteiligten Städte wandten sich gegen Konrad.<sup>73</sup> Eine Städtetagung in Ulm war die unmittelbare Folge, und obwohl Konrad die Kurfürsten und Fürsten, als natürliche Gegner der zu einer politischen Macht zusammengeschlossenen Städte, für sich gewann, mußte der Kaiser den Städtern gegenüber seinen Kämmerer opfern. Die Annäherung zwischen den Kurfürsten und den Städten kann man einem Übereinkommen entnehmen, das sich gegen die Unsicherheit auf den Straßen richtete, wobei als Folgen der Sinsheimer Tat eine Begrenzung „zwischen Basel und Köln“ aufgestellt wurde.<sup>74</sup>

Die zwischen dem König und Konrad von Weinsberg eingetretene Entfremdung hatte noch einen anderen Grund. Konrad wurde 1426 zu König Erich von Dänemark und zu den Holsteiner Grafen gesandt, um deren Stellung zum Reich zu klären.<sup>75</sup> Während seiner Abwesenheit entdeckte man eine angeblich gefälschte Urkunde, die 1422 sein Schwager, der Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe, als Kanzler des Reiches ausgestellt haben sollte. Konrads Tochter aus 1. Ehe war mit Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg verheiratet. Nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht 1422 machte Herzog Erich auf Grund der Urkunde Ansprüche auf die Kurfürstenwürde. Sigismund bestritt, diese Urkunde bestätigt zu haben, sie wäre eine Fälschung aus dem Jahre 1414.<sup>76</sup> Georg von Hohenlohe war bereits 1423 gestorben, die Schuldfrage konnte deshalb nicht geklärt werden. Über die Nachfolge in der Kurwürde hatte der König bereits entschieden. Es entstanden dadurch aber langwierige Streitigkeiten, die sich hemmend auf das Verhältnis des Kaisers zu seinem Kämmerer auswirkten. Die Folge davon ist, daß sich in den Jahren 1426 bis 1430 kaum kaiserliche Sonderaufträge für Konrad im Archiv nachweisen lassen. An einen Abschluß der Judenbesteuerung in diesen Jahren war nicht zu denken; die Verschenkungen, Übertragungen und Verpfändungen nahmen überhand.

Bis zum Jahre 1425 war es Konrad nur möglich gewesen, in den nicht einer Verpfändung unterworfenen Steuergebieten zu arbeiten. Die Abrechnung des Jahres 1425 gibt ein einigermaßen genaues Bild der Verhältnisse.<sup>77</sup>

Es mag hier eine Übersicht, die allerdings nicht vollständig ist, über die Verpfändungen jüdischer Abgaben folgen, die die Schwierigkeiten aufzeigt, eine einheitliche Organisation durchzuführen:

1421. 28. Juni — Regensburg bestimmt, daß die Juden daselbst von den 8000 ungarischen Gulden, welche sie zur Hälfte dem Rat, zur andern Hälfte dem Herzog Johann von Niederbayern schulden, eine Ratenzahlung vorstrecken (Reg. boic. Vol. XII S. 370) [Hier scheint die Stadt für die Besteuerung der Juden zuständig zu sein], bestimmt auch weiterhin am 29. Juni 1421, daß die Juden 4 Jahre lang nicht über die gewöhnliche Steuer hinaus beschwert werden sollen.

1421. 11. Dezember — Sigismund gebietet dem Rate der Stadt Nürnberg, den Kammerpfennig [die allgemeine Besteuerung], der von den Juden am

Martinstag abzugeben ist, an Albrecht von Colditz zu bezahlen. In einer am 12. Dezember ausgestellten Urkunde wird nur die halbe Judensteuer in Höhe von 200 Gulden an Albrecht von Colditz abgegeben (Reg. boic. Vol. XII S. 371).

1422. 23. April — Johannes, Herzog von Bayern, nimmt den Juden Michel in Schutz und gestattet ihm, in der Stadt Straubing zu wohnen. Er muß jährlich auf St. Jörgentag 16 Gulden entrichten, soll weiterhin aber durch keine Lasten bedrückt werden (Reg. boic. Vol. XII S. 390). [Hier tritt der Landesherr als Schutzherr der Juden auf und setzt auch die steuerlichen Abgaben fest.]
1422. 14. August — Sigismund gebietet der Stadt Rothenburg, den Anschlag der Judensteuer, den Johannes, Pfalzgraf bei Rhein, erheben wird, zu dulden (Reg. boic. Vol. XII S. 395).
1422. 11. September — Sigismund gestattet der Stadt Nürnberg, Juden und Jüdinnen aufzunehmen, und befiehlt, sie zu schützen. Ihm soll dabei die Hälfte der Abgaben zufallen. Jeder Jude und jede Jüdin sollen, wenn sie zu Jahren kommen, 1 Gulden als Opferpfennig geben (Reg. boic. Vol. XII S. 399). [Übertragung königlicher Rechte an die Stadt.]
1425. 11. Januar — Sigismund bestätigt, abweichend von der Regelung mit Johann Pfalzgraf bei Rhein, den Nürnberger Juden besondere Freiheiten (Reg. boic. Vol. XIII S. 51).
1425. 16. Januar — Sigismund gibt dem Rat der Stadt Windsheim Vollmacht und Gewalt, von den dort ansässigen Juden als Hilfe wider die Ketzler in Böhmen eine Schatzung einzuziehen (Reg. boic. Vol. XIII S. 57). [Auftrag an den Rat einer Reichsstadt, eine Sonderbesteuerung vorzunehmen.]
1425. 24. August — Herzog Heinrich von Bayern verspricht, die Juden in seinen Landen gegen eine beabsichtigte Steuerforderung des römischen Königs zu vertreten. Sollte dieser in allen Reichslanden eine neue Steuer und Hilfe von den Juden fordern, so wolle er erst zustimmen, wenn alle Reichsstände zuvor ihren Verpflichtungen nachgekommen wären (Reg. boic. Vol. XIII S. 61).
1425. 2. Dezember — Herzog Heinrich von Bayern bekennt, weil die Judischeit in seinen Landen bisher gar willig und gehorsam war, sie die nächsten drei Jahre von aller Hilfe, Steuer und Abgaben zu befreien (Reg. boic. Vol. XIII S. 66).

Vor allem zeigen die Steuer-Urkunden der Stadt Nürnberg die mannigfache Verpfändung. Die Einzelheiten sind in den Reg. boic. Vol. XIII S. 290 zusammengefaßt. So wird 1429 der goldene Opferpfennig an Sebald Pfinzing gegeben, der dafür dem König eine Abschlagszahlung von 500 Gulden bezahlt. Im gleichen Jahre werden die Juden (1429 — 25. September) von der allgemeinen Besteuerung befreit (Reg. boic. Vol. XIII S. 159/160). Die halbe Judensteuer wird nacheinander an verschiedene Schuldner gegeben (1430 an den Rat des Königs, Wiglos Schenk von Geyern, im gleichen Jahr an Albrecht von Colditz, 1432 an Konrad von Weinsberg).

- 1430, am 4. Oktober, befreit Sigismund die Juden der Stadt Nürnberg auf 12 Jahre von allen weiteren Anlagen mit Ausnahme der Abgaben an die Stadt (Reg. boic. Vol. XIII S. 185).

Die Juden von Lauf müssen auf Befehl Friedrichs Markgrafen von Brandenburg und Johannes Pfalzgrafen bei Rhein alle jährlichen Zinsen für den

Bau der Befestigung zwischen Burg und Stadt abgeben — 1430, 29. Juni (Reg. boic. Vol. XIII S. 180).

Allein diese wenigen Hinweise bezeugen die Verwirrung in der Frage der jüdischen Besteuerung.

Konrad war zu seiner Entlastung gezwungen, seine Einnahmen und Ausgaben aus diesen Steuern sorgfältig aufzuzeichnen. Er mußte dies tun, da er zahlreiche Gegner hatte und da er auch voraussah, daß diese über alles Maß hinausgehende Besteuerung der Juden deren Vermögen zerstören würde, wodurch auch der Ertrag für die königliche Kammer in Frage gestellt wäre. Entweder mußten außerordentlich hohe Zinsen verlangt werden, die aber die Bevölkerung beunruhigen würden, oder aber die Juden waren gezwungen, Deutschland zu verlassen, um überhaupt ihre Lebenssubstanz zu erhalten. Die hohen Zinsen gaben Veranlassung, daß sich im Jahre 1432 in der Pfalz Sonderbünde gegen die Juden bildeten, so ein Bauernbund mit weitgehenden revolutionären Forderungen, darunter auch der, daß ihnen alle Schulden, die sie gegenüber den Juden hatten, gestrichen werden sollten.<sup>78</sup> Zu solchen Forderungen trug zweifellos der Brief des Königs an einige Judengemeinden bei, der z. B. die Juden in Worms, Augsburg und Schweinfurt bedrohte, daß, wenn sie dem königlichen Bevollmächtigten Nikolaus von Redwitz nicht auf die allgemeine Judensteuer eine Abfindung bezahlen würden, der König ihre Schuldner von allen Verpflichtungen lossagen werde.<sup>79</sup>

Die ganze Regierungszeit Kaiser Sigismunds war durch die wirren Verhältnisse der Reichsfinanzen bestimmt. Die Unruhen in Böhmen hielten an. 1431 mußte der König einen Zug nach Italien unternehmen, der ihn viel Geld kostete. Die Organisation des Konzils verschlang die Steuermittel des Reiches. Bis 1433 weilte der König in Italien. Nach vielen Verhandlungen, Zugeständnissen und Abmachungen gelang es ihm, am 31. Mai in Rom durch Papst Eugen IV. zum Kaiser gekrönt zu werden. Im September verließ er Italien und war am 18. Oktober in Basel. Überall mußte er sich durch Verpfändungen und Erteilung von Privilegien die notwendigsten Geldmittel verschaffen, um als Kaiser repräsentativ auftreten zu können. Wir finden nun auch den Kämmerer Konrad von Weinsberg wieder in seinem Gefolge und in den Urkunden und Akten der Reichspolitik. Ob er es war, der den Kaiser auf die erneute Gelegenheit, die Juden anlässlich der Kaiserkrönung zu besteuern, hingewiesen hat, geht aus den Akten nicht hervor. Doch ist es durchaus möglich. Der Kaiser brauchte ihn dringend, um die Mittel aufzubringen, die lastenden Schulden zu mindern. Konrad von Weinsberg erhielt wieder seine alten Vollmachten, ja der Kaiser erweiterte diese, da er wohl eingesehen hatte, daß durch die sich widerstreitenden Anordnungen jeder Erfolg in Frage gestellt wurde. So bekam Konrad am 23. April 1434 eine Generalvollmacht, nach der ihm die Einziehung der Krönungssteuer und der Schenkungen anlässlich der Krönung von allen Juden des Reichsgebietes übertragen wurde, auch durfte er die Judenmeister ein- und absetzen.<sup>80</sup>

Es beginnt ein neuer Abschnitt in der Besteuerung der Juden damit, daß der Brauch, den Kaiser bei der Krönung zu beschenken, zu einem Steuergesetz erhoben wird. In der Urkunde<sup>81</sup> heißt es, die Jüdischeit wäre verpflichtet, wenn der Kaiser in Rom gekrönt würde, diesem eine Steuer abzuliefern. Die Fürsten, Herren und Städte „und andere Christen“ hätten ihn, den Kaiser, bisher redlich geehrt, es wundere ihn, daß die Juden sich bisher „so liederlich und seumlich“ gezeigt hätten.

Auf Konrads Vorschlag ist zweifellos die Einberufung eines Judentages in Basel zurückzuführen, auf dem der Umfang einer Besteuerung, Schatzung und Organisation mit den kaiserlichen Bevollmächtigten und den Abgeordneten der Juden verhandelt werden sollte.<sup>82</sup> Konrad erläßt dazu Instruktionen, fordert Abrechnungen von seinen Beauftragten und leitet Verhandlungen mit den Landesherrn ein. Über die Höhe der Besteuerung wird in den kaiserlichen Urkunden nichts gesagt. Doch soll bei der Kaiserkrönung, entsprechend der Rangerhöhung, mehr als bei der Königskrönung gefordert werden. Der Kaiser hält sich mit der Ausstellung direkter Befreiungen und Verpfändungen zurück. Konrad erhält den Auftrag, mit den eingegangenen Geldern die Schuldner zu befriedigen.<sup>83</sup> Es ist unvorstellbar, daß der römische Kaiser anläßlich seines dienstlichen Aufenthaltes beim Konzil in Basel nicht einmal soviel Geld zur Verfügung hatte, um standesgemäß leben zu können. Er wird Schuldner „etlicher Bürger von Basel“ und muß dafür an diese sein Silbergeschirr und die Krone verpfänden. Auch hier mußte Konrad das Judengeld bereitstellen, um diese Zeichen der Würde des Reiches von den Bürgern einzulösen.<sup>84</sup> Da die kaiserlichen Befehle klar ausgedrückt waren, fügten sich auch die alten Gegner Konrads in die Anordnungen, was aus den Einzugslisten hervorgeht.<sup>85</sup>

Und so geht diesmal die Einziehung reibungsloser vonstatten. Bereits Ende des Jahres 1435 konnte Konrad von Weinsberg an den kaiserlichen Hof nach Preßburg reiten, um hier eine Abrechnung vorzulegen, nach der ihm der Kaiser allerdings noch 1191 rheinische Gulden schuldig blieb.<sup>86</sup> Aber er bewahrte ihm seine Gunst und beauftragte ihn weiterhin mit der Organisation des Einzuges der jüdischen Abgaben.<sup>87</sup> Konrad richtete ein Reichsrabbinat ein und bestellte Anselm von Köln, „einen wohlgelehrten und frommen Juden“, zum Reichsrabbiner. „Alle Juden sollen ihn für den obersten Rabbi des Reiches halten und ihm gehorsam sein.“ Ihm oblagen auch in Zukunft die Schatzungen. Es ist dies ein Versuch Konrads, die Judensteuer als eine Art Reichssteuer aufzubauen, für die die Juden in eigener Verantwortung zuständig gemacht wurden.<sup>88</sup> Die Planung, das ganze Reich zu umfassen, scheiterte am Widerstand der Kurfürsten und Städte. Anselm von Köln konnte deshalb nur in den westlichen Erzbistümern und Bistümern eingesetzt werden.

Im März 1436 anerkennt der Kaiser, „daß nach seiner Krönung in Rom die meisten Juden sich gehorsam erzeugt und die Forderungen . . . des Reiches erfüllt haben“.<sup>89</sup> Doch stellte er auch weiterhin fest, daß „sich etliche Juden den Geboten widersetzt hätten“.<sup>90</sup> Die Ausstände, die diese Juden noch schuldeten, übergibt er „aus Lieb und Treu“ seiner Gemahlin Barbara. Sie darf in kaiserlicher Machtbefugnis ihre Abgeordneten aussenden, um die „Erung und Gerechtigkeit“ einzusammeln. Sie ernennt nach dem Vorbilde Konrads Beauftragte, den Michael Nadler, Bürger zu Ofen, Thomas von Gottlieb und den Rabbi Joseph von Ofen. Diese werden ausgeschiedt, die säumigen Juden zu mahnen.<sup>90</sup> Auf einer der Königin übergebenen Liste vom 30. März 1436 werden die Gebiete aufgezählt, in denen keine Krönungssteuer bezahlt worden war. Es waren die unter Herzog Amadeus von Savoyen gesessenen Juden, auch die aus dem Kirchenstaat fanden sich darunter.<sup>92</sup> Die Kaiserin bat diese Territorialherren, die Juden zur Zahlung zu veranlassen. Es scheint fraglich, daß diese Bitte Erfolg hatte. Noch nach einer Urkunde des Jahres 1437 erscheinen die Abgesandten der Kaiserin in den östlichen Teilen des Reiches, um den Zins, „den die Judischeit schuldig ist“, einzuziehen.<sup>93</sup>

Am 1. Januar 1436 legte Konrad in Preßburg seine Abrechnung vor (siehe Anmerkung 86). Damit war seine Tätigkeit für diese Aufgabe im wesentlichen beendet. Seine organisatorischen Maßnahmen hatten sich bewährt, selbst die Fürsten und die Städte gewöhnten sich an dieselben, und die Widersprüche traten zurück.

Bei der Einziehung der Steuer wurden den Juden vom Kaiser bestätigte Freiheitsbriefe versprochen, die sie stärker als bisher als Schutzgenossen des Reiches in Erscheinung treten lassen sollten. Derartige Abmachungen empfanden aber die Territorialherren als Eingriffe in ihre Rechte. So stellten sie den jüdischen Handel unter einen Landeszoll, wodurch die Juden sehr beschwert wurden; außerdem empfanden sie diese Maßnahme als eine Beschränkung ihrer vom Reiche gegebenen Rechte. Konrad von Weinsberg unterstützte ihre Klagen. In seinen, die Judenbesteuerung abschließenden Akten ist ein Schreiben enthalten, in dem er am 10. Juli 1437 bekennt, daß die Klagen der Juden wegen der ungewöhnlichen Zölle berechtigt wären. Diese stünden gegen die Aussagen in den königlichen Freiheitsbriefen. Er fordert die Juden auch auf, sich dieselben zu besorgen.<sup>94</sup>

Kaiser Sigismund starb am 9. Dezember 1437. Er hinterließ seine beträchtlichen Schulden seinem Nachfolger. Auch Konrads Defizite waren nicht ausgeglichen. Er war so verschuldet, daß ihm jegliches Eingehen auf eine Territorialpolitik, die ihn wirtschaftlich unabhängig hätte machen können, unmöglich gemacht war. Seine erste Gemahlin Anna von Hohenlohe war 1434 gestorben. Deren Tochter aus erster Ehe, an den Burggrafen von Magdeburg verheiratet, verlangte nun ihr väterliches Erbgut zurück, das in Landbesitz im mittleren Taubertal bestand. Auch seine eigene Tochter aus der Ehe mit Anna von Hohenlohe, verheiratet mit dem Sachsenherzog, drängte auf Aushändigung des mütterlichen Erbes, das ebenfalls von Konrad bisher genutzt und von ihm als Vermögensverwalter bereits verpfändet worden war. Es kam zu unliebsamen Prozessen, die die Schuldenlast des Kämmerers noch vermehrten.

Ob der Kaiser die Dienste Konrads in Dankbarkeit würdigte, geht aus keinem Schreiben hervor. Er nahm die außerordentlichen Steuergelder, die er notwendig brauchte, mit Selbstverständlichkeit an. Seine Schulden konnten mit ihnen ohnehin nicht gedeckt werden. Trotz der Erfolge Konrads scheint es zu keiner Annäherung an den Kaiser mehr gekommen zu sein. Sigmunds Mißtrauen gegen alle Menschen seiner Umgebung ist als eine Alterskrankheit zu werten. Auch Konrad mußte darunter leiden. Wohl hatte er immer noch die Hoffnung, daß das Reichsoberhaupt ihm wenigstens seine Forderungen begleichen würde. Doch wurde er auch darin enttäuscht, und seine Schuldenlast zwang ihn, seine Verpflichtungen gegenüber dem Reich beizubehalten und neue Dienste anzunehmen, die ihn finanziell immer schwerer belasteten.

#### IV. Unter König Albrecht II.

Als Sigismund 1437 in Znaïm starb, wünschte er, daß die böhmischen Stände seinen Schwiegersohn Albrecht von Habsburg zum König annehmen sollten; in der Königswahl am 17. April 1438 wurde diesem Wunsche Rechnung getragen. Doch kam es zu keiner Krönung, da die kriegerischen und politischen Schwierigkeiten, die nach dem Tode Sigmunds eintraten, vom neuen König den sofortigen Aufbruch an die Reichsgrenzen verlangten. Mit schnellerer Entschlußkraft als der Schwiegervater begabt, widmete sich Albrecht sofort der Außenpolitik des Reiches, während er die Innenpolitik und die Probleme der Reichsreform den seitherigen Beratern

und Mitarbeitern seines Vorgängers überließ. Es waren dies vor allem der Kanzler Kaspar Schlick, der Erbkämmerer Konrad von Weinsberg und der Erbmarschall Haupt von Pappenheim, die er beibehielt und denen er sein volles Vertrauen schenkte. Die drückende Schuldenlast des Reiches blieb bestehen. Albrecht versuchte durch eine Verbindung der Fürsten und Städte, die Reichsfinanzen zu bessern, Aufgaben, die allein seine Vertrauten erledigen sollten, da er ja gezwungenermaßen nicht in Deutschland weilen konnte. Diese bekamen deshalb noch weit größere Vollmachten und Rechte, als dies seither üblich und möglich war. Ihre Bestätigung in den verschiedenen Ämtern erfolgte sofort nach der Annahme der Wahl.<sup>95</sup> Konrad von Weinsberg erhielt am 3. Mai 1438 den Bescheid, daß er eine jährliche Abfindung von 1500 Gulden aus Steuermitteln für seine Dienste ausbezahlt erhalten sollte.<sup>96</sup> Dafür sollte er seine Erführungen in steuerlichen Dingen erneuert unter Beiseite stellen. Zunächst war der König auf die Steuerabgaben angewiesen, die ihm ein erst noch einzuberufender Reichstag gewähren würde. Weiter konnte er verfügen über die aus den Reichsstädten fälligen Abgaben und über die Einnahmen aus der Judensteuer. Letztere war aber erst an Martini fällig und ergab einen nicht allzu hohen Ertrag, weil er ja größtenteils bereits verpfändet war. Zu Sigmunds Zeiten spielte die Krönungssteuer, die Abgabe des dritten Pfennigs, eine hohe, wenn auch nur einmalige Einnahmequelle. Eine solche konnte aber erst nach der Krönung eingezogen werden. Der König war noch nicht gekrönt, er brauchte aber dringend finanzielle Hilfen, um die politischen Notwendigkeiten erfüllen zu können. Da verfiel Konrad auf den Plan, die Krönungssteuer in eine Wahlsteuer umzuwandeln. Nur so war es möglich, sofort mit dem Einzug zu beginnen. Eine gewisse Berechtigung zu dieser Maßnahme sah man auch darin, daß Sigmund die Durchführung der Krönungssteuer schon vor der Krönung zur Beratung stellte.<sup>97</sup> Konrad von Weinsberg konnte dem König sofort Unterlagen unterbreiten, die auf den Ergebnissen der Besteuerung der Jahre 1433/1434 beruhten. Die Summe der Gelder belief sich dazumal auf ungefähr 33 000 Gulden.<sup>98</sup> Konrad rief auch seinen alten Plan, die gesamte Judensteuer ganz in die Hände der Juden zu legen, in die Erinnerung zurück. So wurde ihm der Jude Nachem aus Wien als ein Generalbevollmächtigter beigegeben, der selbständig Berechnungen durchführte, die allerdings wesentlich höhere Einnahmen vorsahen, als dies Konrad angeschlagen hatte. Er kam auf die über vierfach höhere Summe, nämlich auf 164 400 Gulden.<sup>99</sup> Die Juden selbst sollten diesen Anschlag auf einem Tag in Nürnberg, am 18. bis 27. Mai 1438, beraten.<sup>100</sup> Infolge der Abwesenheit des Königs erschienen aber nicht alle Vertreter der Judenschaft. Doch die anwesenden verpflichteten sich, die von Konrad vorgeschlagene Pauschalsumme abzugeben. Sie wollten sogar diese auf 40 000 erhöhen, wenn die Vertreter der nicht anwesenden Juden dem zustimmen sollten.<sup>101</sup> Konrad konnte sich diesmal persönlich nicht an der Einziehung beteiligen, da er durch andere ihm vom König aufgetragenen Geschäfte (Huldigungen) abgehalten war. Die Rechte des Königs wurden den Reichsständen übertragen.<sup>102</sup> In den einzelnen Bezirken überwachten die Vertrauten Konrads, vor allem die von ihm aufgestellten Juden, die Einziehung, womit die Reichsstände durchaus nicht einverstanden waren. Für sie fielen die Gewinne weg, die sie bis jetzt bei der Einziehung für sich beansprucht hatten. Die Reichsstädte, in denen die Juden als die Schutzgenossen des Königs ein Domizil hatten, zeigten kein Interesse, mehr Juden in ihren Mauern aufzunehmen. Die Stadt Mainz erklärte, sie hätten die Juden „geurlaubt, sie wären deshalb aus der Stadt gewichen“.<sup>103</sup> Heilbronn schickte einen

ähnlichen Bericht,<sup>104</sup> desgleichen auch Schweinfurt. So gehen die erhofften Einnahmen nur langsam ein. Am 2. November 1438 muß der König eine weitere Generalvollmacht ausstellen, in der die Notlage des Reiches zum Ausdruck kommt: „Das Reich ist gar zerrissen und zerlidert.“ Ihm fehlen die Finanzen, ohne die ein Frieden nicht zu bewerkstelligen ist. Um sie zu beschaffen, sollen alle Reichsstände Konrad bei der Einziehung der jüdischen Steuer behilflich sein.<sup>105</sup> Konrad wiederum schreibt die Reichsstände an und betont die Dringlichkeit ihrer Hilfe. Nun legen die Stände und Territorialherren, an die zuvor die Judensteuer verpfändet war, Berufung ein.<sup>106</sup> So stießen die Abgesandten Konrads überall auf Widerstände. Der König wartet auf das Geld; in einem Schreiben vom 28. April 1439 an Konrad meint jener, es gäbe jetzt nur noch zwei Möglichkeiten, entweder man warte, bis er selbst wieder nach Deutschland käme (er war in Preßburg), oder aber man vereinbarte einen neuen Tag mit den Juden.<sup>107</sup> Konrad entschied sich für den zweiten Weg. Der König schrieb die mit der Judensteuer im Rückstand sich befindenden Städte persönlich an.<sup>108</sup> Zustimmende und entschuldigende Antworten trafen ein; die Armut der Juden steht oft als Begründung der fehlenden Abgaben.<sup>109</sup> Weiterhin bat man um Berücksichtigung der Artikel in den Freiheitsbriefen.<sup>110</sup> Der neue Verhandlungstag sollte am 25. Juli in Nürnberg stattfinden. Doch als an diesem Tag Konrad in Nürnberg ankam, waren keine fremden Juden anwesend. Die Gründe für diesen Mißerfolg waren ihm bekannt. Die Landesherren hatten infolge der Abwesenheit des Königs den Befehl Konrads nicht angenommen und ihre Juden nicht nach Nürnberg geschickt. Doch wußte er auch um ihre sich verschlechternde Lage. In einer Instruktion an seinen Beauftragten Kunz von Vinsterlohe hebt er diese hervor.<sup>111</sup> Ihr Leben war in Deutschland unsicher geworden, die feste Hand eines im Lande regierenden Oberhauptes fehlte. In Mitteldeutschland wiesen die Juden auf die allgemeine Unsicherheit auf den Straßen hin. Eine große Anzahl von ihnen ist abgewandert. Ihr Schutz wurde immer unzureichender: „es möchte hundert Jahren anstehen, daß man nimmer mehr soviel Juden zusammenbrecht als uff den ersten Tag in Nürnberg waren“. Albrecht wollte gegen den Rat Konrads die Abgaben erzwingen, und zwar in der Höhe, die der Jude Nachem aus Wien geschätzt hatte (S. 39). Damit wären die Juden wirtschaftlich ganz ihrem Ruin entgegengegangen. Der Kämmerer schlug vor, eine einmalige Abgabe von 33 000 Gulden zu verlangen, dazu noch jährlich 6000 Gulden zusätzlich als Steuer. Er befahl seinem Beauftragten Kunz von Vinsterlohe, diesen Vorschlag dem König zu sagen. Es zeugt von einer Unstimmigkeit zwischen dem König und seinem Kämmerer, daß dieser diesen Vorschlag nicht selbst unterbreitete. Es rächte sich nun, daß Konrad kein unabhängiger Territorialherr geworden war; er hätte nun zurücktreten können, doch konnte er sich seiner Schulden wegen nicht mehr lösen. Einige Fürsten und Städte waren von Konrads Auftreten, das auf der königlichen Vollmacht beruhte, nicht erbaut. Heimlich und öffentlich bekämpften sie ihn. Im August 1439 mußte der König den Konrads Besitzungen am nächsten liegenden Kurfürsten und Territorialherren, dem Erzbischof von Mainz, dem Pfalzgrafen Otto und dem Bischof von Würzburg, den Befehl erteilen, Konrads Untertanen zu schirmen und zu schützen.<sup>112</sup>

Auch auf dem nach Mainz am 31. August einberufenen Verhandlungstag erschienen keine Juden. Dies berichtete Konrad am 31. August 1439 an den König.<sup>113</sup> Von überall her trafen Berichte ein, daß die Juden abwandern würden. Dem entgegenzuwirken, beschlagnahmte man das Vermögen der Abziehenden, man „ver-

bott" es. Konrad bat den König, den zurückbleibenden Juden Freiheitsbriefe auszustellen.<sup>114</sup>

Seine Gegner verbreiteten das Gerücht, er würde untreu mit des Königs Sache umgehen. Dagegen betonte der Kämmerer, er habe niemals seinen Vorteil oder Eigennutz gesucht, allein die Ehre des Königs. Im Besitz von dessen Vertrauen wäre es wohl zu verstehen, daß er „geneydet und gehaßet“ wäre. Man fordert nun nochmals die Reichsstände auf, die unter ihnen gesessenen Juden auf den Verhandlungstag am 25. Oktober nach Worms zu schicken.<sup>115</sup> Aus dem Feldlager zu Tabor erließ der König ein Schreiben an die Städte, das diesen die Ausweisung der Juden verbot, sie seien des Königs Kammerknechte und als solche seinem Schutz unterstellt. Aber auch der Wormser Tag zeitigte kein Ergebnis.

### V. Konrads Ausgang

Albrechts unerwarteter Tod am 27. Oktober 1439 wurde in Deutschland verhältnismäßig rasch bekannt. Am 10. November kam die Nachricht nach Frankfurt, wo eben die Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier und die Gesandten des Pfalzgrafen mit den königlichen Bevollmächtigten, zu denen auch Konrad von Weinsberg gehörte, tagten.<sup>116</sup> Die unerwartete Nachricht traf diesen besonders hart. In weitgehendstem Maße hatte er das Vertrauen des Königs genossen und wurde von diesem mit Aufträgen betraut, die es rechtfertigten. In seinen finanziellen Bedrängnissen konnte der König ihm allerdings keine Hilfe gewähren. Dazu war dessen eigene Finanzlage zu zerrütet. Doch war er „des Königs Berater und Vertreter in allen weltlichen Angelegenheiten“ geworden.<sup>117</sup> Er wurde mit der Übertragung des Protektorats über das Konzil in Basel geehrt (1439). Doch auch dieses Amt befreite ihn nicht von der drückenden Schuldenlast. Der plötzliche Tod des Königs machte alle seine Hoffnungen zunichte. Hermann Kerrl schreibt in den D.R. Bd. XV, S. XXVI: Es war „nur natürlich, daß er sich mit der Hoffnung getragen hatte, diese [seine] Tätigkeit allmählich auch für sich selbst, vor allem in finanzieller Hinsicht, gewinnbringend ausgestalten zu können und für den beträchtlichen Aufwand, den ihm der Reichsdienst seit Jahren auferlegt hatte, irgendwie entschädigt zu werden“.<sup>118</sup> Die Einkünfte allein aus der Judensteuer hatten nicht ausgereicht, „die Kosten zu decken, die ihm seine Reisen, Gesandtschaften, Versendung von Briefen usw. verursacht hatten“. Wohl versucht der König, ihn durch 1500 Gulden Jahresgehalt zu entschädigen. Auch als Protektor des Konzils in Basel wurde ihm eine Zahlung von 3600 Gulden versprochen. Diese Zahlung wurde jedoch nie geleistet.

Nach den Bestimmungen der „Goldenen Bulle“ im 5. Kapitel trat nach dem Tode eines Königs eine Reichsverweserschaft an die Stelle der königlichen Gewalt. Diese Würde fiel in den Ländern fränkischen Rechts dem Pfalzgrafen bei Rhein und in den Ländern sächsischen Rechts dem Herzog und Kurfürsten von Sachsen zu. Pfalzgraf Ludwig IV. und dessen Vormund Otto in Mosbach setzten auf Anregung Konrads von Weinsberg die Einziehung der Judensteuer, die auf den Reichstagen während der Regierungszeit König Albrechts gesetzlich vorbereitet war, fort.<sup>119</sup> Konrad wurde weiterhin die Auszahlung einer jährlichen Abfindung von 1500 Gulden bewilligt. Die Widerstände der Landesherren, unter denen die Juden saßen, waren nicht geringer geworden. Da es sich bei dieser Einziehung noch um die Krönungs- bzw. Wahlsteuer König Albrechts handelte, die teilweise schon abgeliefert war, befürchteten die Juden mit Recht, daß in Kürze eine neue Krönungs-

steuer bei der Wahl eines neuen Königs notwendig sein werde. Eine derart schnell aufeinander folgende Abgabe von je einem Drittel ihres Vermögens hätte sie wirtschaftlich zugrunde gerichtet.

Trotz dieser Überlegungen befahl der Reichsverweser in einer der ersten Handlungen seiner Regierungszeit am 25. November 1439 unter Berufung auf den Befehl König Albrechts die Einbringung aller Ausstände durch Konrad.<sup>120</sup> In diesem Sinne schrieb er die Reichsstädte an.<sup>121</sup> Konrad tritt in diesem Akten- und Urkundenmaterial nicht in den Vordergrund, er scheint nicht mehr die Initiative ergriffen zu haben. Nur mit den Frankfurter Juden scheint es zu einer Einigung gekommen zu sein. An dieser hatte Konrad ein persönliches Interesse. Den Frankfurter Juden hatte er das Silber seiner Tochter, das er als Treuhänder verwaltete, verpfändet und hatte nicht die Mittel, es wieder einzulösen. Die Forderungen des Reiches an die Juden beliefen sich auf 600 Gulden, an Konrad sollten davon 300 Gulden zum Auslösen der Pfänder gegeben werden.<sup>122</sup> Mit einer solchen Regelung waren die Frankfurter Juden einverstanden, doch verlangten sie, vor der Bezahlung den ihnen versprochenen königlichen Freiheitsbrief ausgehändigt zu bekommen. Da der König gestorben war, konnte ein solcher nicht ausgestellt werden, damit war auch die Abgabe der Steuer in Frage gestellt. Am 9. Dezember 1439 erließ der Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig einen Befehl an die Reichsstände, die jährliche Judensteuer den Beauftragten Konrads von Weinsberg auszuhändigen.<sup>123</sup> Auch dagegen wurde Protest erhoben. Einerseits stützten sich die Städte auf ihre Freiheitsbriefe,<sup>124</sup> andererseits faßten sie gemeinsam den Entschluß, die Judensteuer so lange hinauszuziehen, bis ein neuer König gewählt wäre.<sup>125</sup> Der Erzbischof von Mainz schreibt, daß er und das Stift von allen Abgaben „gefreet wäre“. Er fordert Konrad von Weinsberg auf, an einem ihm gelegenen Tag nach Mainz zu kommen und über das eingesammelte Geld eine Abrechnung zu halten.<sup>126</sup> In dieser Zustimmung ist ein Mißtrauen gegen Konrad eingeschlossen.

Am 2. Februar 1440 wählten die Kurfürsten Friedrich III. zum König. Am 6. April erklärte er sich bereit, die Wahl anzunehmen. Der neue König war ein Gegner Albrechts und übertrug diese Abneigung auch auf den Diener des Toten, auf Konrad von Weinsberg. Friedrich befürchtete Rechtsansprüche des nachgeborenen Sohnes König Albrechts, des Ladislaus Posthumus, die von Konrad unterstützt würden. Die Briefe der Witwe an Konrad vertiefen diesen Eindruck.<sup>127</sup>

Wäre Konrad zu diesem Zeitpunkt ein selbständiger Territorialherr gewesen mit ausreichenden wirtschaftlichen Sicherheiten, dann hätte er sich von seinen Reichsdiensten zurückziehen können. In der schwierigen finanziellen Lage, in der er sich befand, war er aber gezwungen, weiterzuarbeiten, um sich mindestens noch seine Ausstände zu sichern. Der König rief ihn nicht. Er mußte deshalb einen Beauftragten an den königlichen Hof schicken, der Friedrich an seinen abwartenden Kämmerer und an dessen Forderungen erinnern sollte. Ob der Abgesandte Henmann Offenburg beim König vorgelassen wurde, wissen wir nicht. Wir besitzen allein die Aufschriebe Konrads, die Instruktionen, die er diesem mitgab. Sie lauten:

(Abs. 3) König Albrecht habe Konrad gewalt gegeben, den dritten Pfennig von den Juden einzuziehen; „der König wird gebeten, diese Briefe zu erneuern“.

(Abs. 4) Konrad habe im Auftrag des Königs 600 Gulden bei den Frankfurter Juden aufgenommen. Diese haben sie nur unter der Bedingung ausgehändigt, daß die königlichen Freiheitsbriefe ihnen übergehen würden. Da das Geld sofort gebraucht wurde, habe ihnen Konrad ein Silberpfand ausgehändigt. Der König Albrecht ist gestorben, von ihm könnten keine Briefe mehr ausgestellt werden.

Er bitte deshalb Friedrich, solche auszustellen, damit er sein Silber lösen könne.<sup>128</sup> Der Abgeordnete wurde nicht angehört. Konrad mußte trotz dieser Demütigung selbst nach Wien reiten. Am 18. April 1440 war er dort.<sup>129</sup> Aber auch ihm wurden keine Vollmachten erteilt. Sein Protektorat über das Konzil in Basel wurde nicht erneuert, seine Jahresabfindung als Kämmerer gestrichen. Wohl versprach man ihm der Frankfurter Schuld halber 1000 Gulden auf die Frankfurter Stadtsteuer, Konrad kam aber nie in den Besitz dieser Summe. Frankfurt verweigerte die Auszahlung, und der König nahm schließlich das Geld selbst ein.<sup>130</sup>

So mußten sich die Beziehungen, die Konrad mit dem König verbanden, lösen. Nach genau 25jähriger Dienstzeit als Organisator der Judenbesteuerung wurde Konrad, ohne Anerkennung, ohne Bezahlung seiner im Dienste des Reiches geleisteten Ausgaben, nicht mehr gebraucht. Als Erbkämmerer behielt er formell diesen Titel, man verzichtete aber auf seine Dienste. Er lebte noch 7 Jahre. Seine Schulden wurden so groß, daß schließlich sein ganzer Besitz verpfändet war. Sogar seine intimste Habe, seinen Fingerring, sein Paternoster (Rosenkranz), mußte er in Heilbronn bei bekannten Juden lassen, die ihm dafür dringend gebrauchte Gelder übergaben. Den Verlassenen anzuklagen, war seinen Gegnern nun leicht gemacht. Seine ehemaligen Bevollmächtigten ließen ihn aber nicht im Stich; sie bestätigten ihm in jeder Hinsicht seine getreuen Dienste.<sup>131</sup> In zahlreichen Niederschriften gab er Rechenschaft von seinen Einnahmen und Ausgaben. Seine Rechnungsbücher sind einzigartige Quellen zur Wirtschaftsgeschichte seiner Zeit. 1447 berichtet er dem Papst den Zerfall seiner Gesundheit. Ein Jahr darauf, am 18. Januar 1448, starb er.

Seine Besitzungen, seine Habe waren für die Nachkommen nicht mehr zu retten. Es war nicht möglich, die Verpfändungen einzulösen. Der Hauptbestandteil fiel an die Kurpfalz; in den Rest seines Besitzes teilten sich die übrigen Gläubiger.

## VI. Die Besteuerung der Juden

Die in der Schublade E des Weinsberger Archives zusammengefaßten Archivbestände „Judensteuer“ beginnen mit einer Urkunde des Jahres 1385.<sup>132</sup> Sie enthält Hinweise auf die Abwanderung der Juden aus Deutschland. Die Bestände enden mit Berichten aus dem Jahre 1439 des Inhalts, daß die Judischeit in deutschen Landen „vaste sere verdorben, verstorben und vortzogen ist“<sup>133</sup> und „daz sich die Judischeit ußer dem Riche vast gezogen hat, ire auch . . . viele uß den Richstetten verdriben sein und verdriben die deglich“.<sup>134</sup> Diese Hinweise bezeugen eindeutig die Lage der Juden in Deutschland in einem relativ kleinen Zeitabschnitt. Die Juden standen als Untertanen immer unmittelbar unter dem König. War dieser stark und angesehen, ging es ihnen gut; war er schwach, so war ihr Schutz gering. Schon unter Friedrich II. waren sie die Geldgeber der königlichen Kammer. Unter Karl IV. wurden sie 1347 folgendermaßen bezeichnet: „Alle Juden mit Leib und mit Gut in unsere Cammer gehören und in unserer Gewalt sein, daß wir damit tun und lassen mögen, was wir wollen.“<sup>135</sup> Demnach sind sie dem König in einer Art Leibeigenschaft verbunden, wobei ihr Schutz, wie bei jedem Rechtsverhältnis dieser Art, mit eingeschlossen ist. Vom König eingesetzte Judenvögte hatten die Aufgabe, diese Rechte zu wahren und die darunterfallenden Personen in des Reiches Schutz zu nehmen. In den Zeiten der Auflösung der zentralen Reichsgewalt, wie sie das 15. Jahrhundert darstellt, werden die dem König zustehenden Rechte von den aufstrebenden Territorialherren in Anspruch genommen. So wird auch der Schutz der Juden als ein „ordentliches Stück der Landeshoheit“ bezeichnet.<sup>136</sup> Da-

bei trat aber der Schutz in den Hintergrund zugunsten des Rechts, die Juden auszunützen.

Diese Ausnützung trat aber schon bei König Wenzel von seiten der Reichsgewalt in Erscheinung: In seiner Regierungszeit 1376—1400 waren die Juden zahlreichen Plünderungen in den verschiedensten Teilen des Reiches ausgesetzt.<sup>137</sup> In den fränkischen Städten Nördlingen, Windsheim und Weißenburg ereigneten sich im Jahre 1384 blutige Judenverfolgungen. Nach der Augsburger Chronik wurden damals in Nördlingen alle Juden erstochen, in Augsburg 200 Juden gefangengesetzt, die sich mit 22 000 Gulden freikaufen mußten. Die Nürnberger Juden leisteten neben den üblichen Abgaben freiwillige Zahlungen. „Doch das half alles nichts. Die Plünderung der Juden wurde als Bundessache von den Städten behandelt und . . . als allgemeine Maßregel durchgeführt.“<sup>138</sup> Eine Folge dieser Politik war die allgemein einsetzende Flucht aus Deutschland. Auf diese Zustände bezieht sich die erste Urkunde des Weinsberger Archivs zur Judenfrage,<sup>139</sup> die das Abwandern der Juden nach Italien verbietet. König Wenzel war auf die Steuern der Reichsstädte angewiesen, so konnte er nicht gegen sie auftreten; er tat es auch nicht bei den Verfolgungen. Ja er selbst bedrohte durch weitere Maßnahmen die wirtschaftliche Existenz der Juden. Die selbständige Bündnispolitik der Fürsten und Städte erforderte große Ausgaben, sie gerieten in die Schuld der Juden. Der König ordnete am 16. September 1390 die Aufhebung der an Juden zu zahlenden Schulden an. Dafür erhob er von den von ihren Schuldenlasten befreiten Fürsten und Städten eine Abgabe.<sup>140</sup> Die Ergebnisse solcher Abrechnungen sind in der Nürnberger Chronik des Ulman Stromer (herausgegeben von Karl Hegel) behandelt.<sup>140</sup> „Bei allem dem scheint der Reichtum der Juden so wenig als ihre Bereitwilligkeit, Geld auf Zins auszuleihen, erschöpft gewesen zu sein“ (S. 128). Während der Regierungszeit Wenzels ordneten die Städte die Angelegenheiten ihrer Juden selbständig, gaben Erlasse an sie heraus und zogen die Steuern ein. Als König Sigmund mit anfänglich straffer Hand die Regierungsgeschäfte angriff, war es sicher Konrad von Weinsberg, der ihn mit dem Vorschlag einer zentralen Besteuerung der Juden auf diese Einnahmequelle hinwies. Nach den Nürnberger Steuerzahlen versprach sie beachtlich zu werden.<sup>141</sup> Der in Schulden steckende König nahm die Vorschläge an. An eine Durchführung oder an einen Erfolg war aber vorerst nicht zu denken, da durch die Verpfändungen und Verschenkungen schon im voraus über die Hauptsummen verfügt war. Den Juden selbst war jeder Einfluß genommen, da sie zwischen Königsmacht und Landesherrschaft standen, die sie beide steuerlich auszunützen versuchten. Beanspruchte der König die gesamte Steuer, so hatten die Städte kein Interesse, die Juden zu schützen und ihnen in ihren Mauern Wohnrecht zu geben. Nur wirtschaftliches Interesse war maßgebend, sie zu halten. Schon 1385 gab der König gegen Bezahlung einer Pauschalsumme von 40 000 Gulden den Vertretern der Städte das Recht, die Juden, deren Lage dadurch in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht immer unsicherer wurde, finanziell auszunützen (DR Bd. XII, S. XXXII). Auch die Bevölkerung war gegen sie eingennützet, und zwar nicht nur der Wucherzinsen wegen, die zu fordern den Juden erlaubt war.<sup>142</sup>

Die Pest, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts auftrat (1347), wurde zum Anlaß zahlreicher Judenprogrome. Man beschuldigte sie, durch die Vergiftung der öffentlichen Brunnen die Epidemie verursacht zu haben.<sup>143</sup> Die Haltung der Kirche, die ihren Ausdruck in den Konzilsbeschlüssen fand und sich gegen die Juden richtete, wurden von den Kanzeln herab verkündet. Beschlüsse wie die der Synode von

Albi (1254) wirkten noch über Jahrhunderte hinweg auf das Verhältnis zwischen Juden und Christen. Der Abschnitt 63 des Konzilsbeschlusses, „Kein Richter darf Christen zwingen, jüdischen oder anderen Wucherern den Zins zu zahlen“,<sup>144</sup> wurde immer wieder aufgegriffen. So erließ man 1390 zahlreichen Schuldnern ihre Verpflichtungen gegenüber den Juden, allerdings erst, wenn sie an die königliche Kammer eine Abfindung bezahlt hatten (DR Bd. XIII, S. XXXII). Die Städte stützten sich in ihrem Verhältnis zu den Juden immer auf solche älteren Beschlüsse.<sup>145</sup> Doch auch die Fürsten beriefen sich darauf, so Albrecht, Herzog in Bayern, in einem Schreiben vom 22. Juli 1439: „Er sei von seinem geistlich obren unterwiesen, daß auf einen Beschluß des Konzils zu Basel keiner mehr Juden zum Wucher in seinem Land halten solle. Er habe darauf alle Juden beurlaubt.“

Die Wiederherstellung der rechtlichen Sicherheit der Juden sah Konrad von Weinsberg als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben an. Dazu gehörte ihre unmittelbare Unterstellung unter den König und die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe. Nur auf einer solchen Grundlage konnten die Übergriffe der Fürsten und Städte zurückgewiesen werden. In allen Schreiben an die Juden betonte er, daß die Freiheitsbriefe vom König ausgestellt und die Einziehung der Steuergelder Angelegenheit des Reiches sei. Mit einer solchen Regelung gaben sich auch die Juden zufrieden.<sup>146</sup>

Ähnliche rechtliche Überlegungen führten zur Einziehung des Bullengeldes. Hier gab der Papst als Oberhaupt der Christen den Juden Freiheiten, die der Kaiser nicht gewähren konnte. In den früheren Konzilsbeschlüssen, die sich mit der Judenfrage beschäftigten, wurde das Zusammenleben von Christen und Juden verboten. Die Sonderstellung der Juden zeigte sich auch darin, daß sie durch einen Farbsleck auf der Kleidung gekennzeichnet waren.<sup>147</sup> Die neuen Freiheiten, die die Abgabe des Bullengeldes rechtfertigten, schränkten wesentliche Bestimmungen der früheren Konzilsbeschlüsse ein. So durfte ein Christ nicht mehr bestraft werden, wenn er ein Haus an Juden vermietete. Die äußere Kennzeichnung der Juden sollte nur noch nach örtlicher Gewohnheit gehandhabt werden. Bei der Durchführung ihrer religiösen Gesetze und Gebräuche durfte die Kirche nicht mehr hindernd eingreifen, und eine Taufe durfte nicht mehr zwangsmäßig oder im Kindesalter erfolgen.<sup>148</sup> Die königlichen und päpstlichen Freiheitsbriefe räumten den Juden eine neue rechtliche Stellung innerhalb des Staatsgefüges ein, auf Grund deren sie der König vor den Bedrückungen durch fürstliche und städtische Verwaltungen schützen konnte.<sup>149</sup> Freilich stand auch in Zukunft der finanzielle Nutzen, den das Reich von den Juden erwartete, im Vordergrund. Sie hatten sich in ihrer Wirtschaftslage, vor allem am Anfang der Steuerpolitik Konrads, rasch wieder erholt, wie dies auch aus den Abrechnungen der städtischen Steuerämter hervorgeht.<sup>150</sup> Sie waren ja die einzigen Geldgeber, die ohne Verpfändung von Grund und Boden, nur gegen Hinterlegung von Wertgegenständen, Gelder ausleihen konnten. Die Pfänder verfielen nach dem Ablauf der Leihfrist. Bei einer Verzinsung von 30% waren in drei Jahren die Gegenstände wertmäßig an den Verleiher gefallen. Über die Höhe des Zinsfußes findet man keine einheitlichen Angaben. Es scheint, daß bei größeren Sicherheiten, die durch das Vermögen und das Ansehen des Entleihers gegeben waren, ein geringerer Zins genommen wurde, als dies bei größeren Unsicherheiten im Leihgegenstand und in der Person des Schuldners der Fall war. In gesicherten Stadthaushalten versuche der Rat, Wucherzinsen, wie alle von Juden genommenen Zinsen bezeichnet wurden, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine normale Ver-

zinsung (zwischen 5 und 10% gelegen) zu nehmen, war für den jüdischen Geldgeber unmöglich. Sie hätte zu einem schnellen Ruin seiner Finanzwirtschaft geführt. Ein Rechtsschutz war in seiner Zwischenstellung, einesteils als Schutzgenosse des Reiches, andernteils als Hintersasse eines Territorialherrn, sehr erschwert. Prozesse zu führen war fast aussichtslos. Der Reichsschutz verfiel sofort nach dem Tode des Königs. In der Zeit bis zur Krönung des neuen Königs herrschte für den Juden eine an Rechtlosigkeit grenzende Unsicherheit. Er mußte deshalb immer seine Kredite kurzfristig geben, was wiederum zur Erhöhung des Prozentsatzes führte, der allerdings immer für ihn eine Unsicherheit bedeutete, da er einen verpfändeten Gegenstand erst wieder verkaufen mußte, um zu seinem Geld zu kommen.

Das jüdische Vermögen zu schützen, war nicht einfach, doch waren Konrads Versuche in dieser Hinsicht die Voraussetzung, um überhaupt eine steuerliche Planung vornehmen zu können. Bei früheren Schätzungen scheint man sich einfach auf die Angaben der städtischen Kanzleien verlassen zu haben. Diese schlugen im allgemeinen eine abzuliefernde Gesamtsumme vor, auf die man sich einigte. Damit gab sich Konrad nicht zufrieden, da er wußte, daß die Städte diese Summen aus ihren von den Juden geforderten Steuergeldern nahmen. Sie waren aber oft nur ein Bruchteil. So gestattete 1422 Sigismund dem Rat der Stadt Nürnberg, Juden und Jüdinnen aufzunehmen; die Hälfte von deren Besteuerung sollte an die Stadt fallen. Nach Konrad von Weinsbergs Plan sollte in Zukunft die Besteuerung allein eine Angelegenheit der königlichen Kammer sein. Dies bedingte wiederum eine neue Schätzung, wobei man selbstverständlich auf die städtischen und örtlichen Angaben Bezug nehmen mußte. Die endgültige Festlegung erfolgte durch Vertrauensmänner, die die örtlichen Verhältnisse zu überprüfen hatten. Diese waren Persönlichkeiten, die Konrad als ehrenwert erkannt hatte und auf die er sich verlassen konnte. Ihnen wurden Juden beigegeben, die in ihrer Rechtsstellung das Vorurteil der Juden gegen die Christen verminderten. Schon die Schätzungsanlagen des Jahres 1418 geben einen Einblick in die Zusammensetzung des jüdischen Vermögens.<sup>152</sup> Zunächst legte man das Geldvermögen fest „an schulden und pfründen“, dann wertete man die Gegenstände, die zwischen Schmuck (Kleinodien) und Gerätschaften (Silbergeschirr) unterschieden werden. Waren solche durch Verjährung oder Übereinkunft fest in das Vermögen eingegangen, so sprach man von „gewissem besitz“, im anderen Fall war dieser ungewiß. Die Summe einzelner jüdischer Vermögen war sehr verschieden, sie reichte von null bis 620 Gulden, wobei allerdings in den Reichsstädten des süddeutschen Raumes weit höhere Beträge zu errechnen gewesen wären, hier aber durfte Konrad nur auf die Angaben der städtischen Ämter zurückgreifen. Diese jedoch erhielten vom Rat der Stadt entsprechend seiner Sonderrechte und Verpfändungen eingehende Anweisungen. Man darf deshalb die Schätzung Konrads nicht als unbedingt stichhaltig ansehen, wenn man das Vermögen der Juden werten möchte. Doch die Schätzungen in solchen Gebieten, in denen ihm größere Freiheiten gewährt waren, geben ein einigermaßen klares Bild über den Vermögensstand einzelner jüdischer Familien. Die in den Städten wohnenden Juden waren, wie dies auch noch in der neuesten Zeit beobachtet werden konnte, vermögender als diejenigen, die in ländlichen Gemeinden saßen. Vergleiche zwischen den Berechnungen der Territorialherren und der städtischen Kanzleien einerseits und den Schätzungen Konrads von Weinsberg andererseits könnten erst ein klares Bild geben.

Auch die Frage, wo die Juden sesshaft waren, wird durch die Listen Konrads von Weinsberg nicht eindeutig geklärt. Sie geben zwar eine Gesamtübersicht, doch wurden bei der anfänglichen Besteuerung nur die Juden erfaßt, die mit Genehmigung des Landesherrn ihren Wohnsitz innerhalb landesherrlicher Siedlungen hatten. Juden, die als Geldgeber oder Ärzte bei einem Landesherrn lebten, erscheinen in den früheren Listen nicht. So erscheint nur in den Angaben der Grafen Oettingen ein Jude als Arzt, der eine Art Vertrauensstellung innehatte, ohne Untertan zu sein.<sup>153</sup>

Wie schon betont wurde, konnte das jüdische Vermögen trotz aller Abgaben sich verhältnismäßig bald wieder erholen. Es scheint aber, daß allmählich die Grenze einer möglichen Steuerpolitik überschritten wurde. Man griff in die Substanz ein und zerstörte damit die Grundlage jeder Finanzwirtschaft. Kaiser Sigismund hatte die Besteuerung des jüdischen Kapitals bis aufs Äußerste getrieben, und nur infolge der vom König gegebenen Verpfändungen konnten die Territorialherren durch geschickte Verhandlungen und versuchte Verschleierung des wahren Vermögens der bei ihnen gesessenen Juden, die sie ja auch als kurzfristige Geldgeber notwendig gebrauchten, diese vor dem Äußersten schützen. Als König Albrecht die alten Privilegien nicht mehr erneuerte und Konrad von Weinsberg ausschließlich mit der Besteuerung beauftragte und diese so zu einer Reichssache machte, wurde es anders. Konrad selbst wünschte diese Regelung, er glaubte, die Juden dadurch zwar schwer, aber doch erträglich besteuern zu können. Zwei finanzpolitische Vorgänge, die außerhalb seines Einflusses lagen, machten diesen Plan zunichte. Er hatte auf Grund seiner Erfahrungen die Gesamtsumme der Abgabe in der Höhe von 33 000 Gulden angenommen (siehe Anm. <sup>95</sup>). Eine Berechnung, die durch einen Juden Nachum in Wien vorgenommen wurde, betrug 164 000 Gulden, war also um ein Vielfaches höher als Konrads Annahme. Doch er blieb entsprechend seiner Erfahrungen bei seinem Vorschlag, die Juden zu einer Pauschalsumme von 33 000 Gulden zu verpflichten, die mit Nachträgen sich auf 40 000 Gulden erhöhen konnte. Der König entschied sich aber für die Grundlage, die Nachum berechnet hatte. Es scheint, daß die Juden rasch von dieser Überhöhung des Steuersatzes erfahren hatten, sie befürchteten den Ruin ihres Vermögens und versuchten, dieses zu retten. So setzte eine allgemeine Abwanderung ein, so vor allem aus den Städten.<sup>154</sup> Die hohe Besteuerung war aber dafür nicht der einzige Grund. Bei Albrechts Tod war die Wahlsteuer (nicht Krönungssteuer, da er ja nie gekrönt wurde) noch nicht von allen Juden eingezogen worden, und auch den jüdischen Gemeinden, die eine Bezahlung schon geleistet hatten, konnte man keine Freiheitsbriefe übergeben, da der König allzu rasch gestorben war. Ein Gefühl der allgemeinen Rechtsunsicherheit machte sich breit. Der Reichsverweser, der ebenfalls in Geldnöten war, beauftragte Konrad mit der Einziehung der rückständigen Steuerschuld. Die Juden sahen sich nun in die Lage versetzt, innerhalb einer Jahresspanne zweimal die Krönungs- bzw. die Wahlsteuer in Höhe des 3. Pfennigs, das wären also 60% des Vermögens, zahlen zu müssen; dazu käme noch der goldene Opferpfennig, der zu Weihnachten fällig war; dies hätte zweifellos ihren wirtschaftlichen Ruin bedeutet. Das Zusammentreffen der überhöhten Schatzungsanlage Nachems und die zeitlich rasche Folge von zwei Sondersteuern bewog die Juden auszuwandern. Nur wer kein Vermögen, also auch nichts zu verlieren hatte, blieb sitzen. Aber an solchen Juden hatten sowohl die Territorialherren als auch die Reichsstädte kein Interesse, so „geurlaubte“ man sie, wie die Ratsherren einen solchen Vorgang bezeichneten.

## VII. Die Art der Besteuerung

Die Abgaben zerfielen im Mittelalter in regelmäßige, alljährlich zu bezahlende und solche, die in besonderen Fällen erhoben wurden. Diese allgemeine Feststellung betrifft auch die Besteuerung der Juden; die alljährliche Abgabe als Zeichen der Anerkennung ihres besonderen Schutzverhältnisses zur Reichsgewalt, die der König darstellte, war der Goldene Opferpfennig,<sup>155</sup> der als Judensteuer seit Friedrich II. allgemein eingezogen wurde. Es war dies eine Art Kopfsteuer, die allgemein auf je einen Gulden pro Kopf festgelegt war. Doch auch hier ergaben sich Verschiedenheiten, die auf Regelungen durch die Landesherren zurückzuführen sind. So übertrug schon Friedrich II. dem Erzbischof von Mainz die Einziehung dieser Reichssteuer. Kerler weist darauf hin, daß in Schwaben jeder Jude und jede Jüdin, die über 13 Jahre alt waren, diesen Gulden bezahlen mußten, während man in Frankfurt den Betrag nur von den Eheleuten erhob.<sup>156</sup> Anderen Aufschrieben kann man entnehmen: „in Schwaben gibt jeglicher Jude den üblichen Pfennig, macht in 8 Jahren einen Gulden“, doch wird dabei bemerkt, daß diese Regelung, die sonst nur für die in den Reichsstädten lebenden Juden Gültigkeit habe, auch für Oettingen gebräuchlich wäre.<sup>157</sup> Am Rhein „gibt jeder Jude, der ein eigen Gut hat, er sei alt oder jung, jährlich einen Gulden, eine Jüdin nichts“. <sup>157</sup> Esslingen ist der am Rhein geltenden Regelung gleichgestellt. Es herrschte also keine einheitliche Besteuerung. Ursprünglich war wohl die Grundlage 1 Gulden, doch erhöhten sich die Beträge in den einzelnen Orten je nach der Lage, die im Laufe der Zeit sich entwickelte. Die Städte händigten der Kammer feste Beträge aus (Halle). Auch der Tag der Abgabe ist verschieden; in der Regel sollte sie am Martinstag (11. Nov.) erfolgen. Anderswo ist aber erst an Weihnachten der Goldene Opferpfennig fällig. In Nürnberg ist die Gesamtsumme vertraglich mit dem König geregelt und von diesem privilegiert. In diesen Fällen ist sie beinahe regelmäßig zuvor verpfändet. Auch die Familie Konrads von Weinsberg besaß bereits eine solche Verpfändung, die auf ihrer Tätigkeit als Landvögte in Schwaben beruhte.<sup>158</sup> Konrad von Weinsberg versuchte, hier eine einheitliche Regelung durchzuführen. Dabei stieß er auf den erheblichen Widerstand vor allem der Städte, die die Bezahlung einer Pauschalsumme vorzogen und nicht für eine Besteuerung durch das Reich zu gewinnen waren.<sup>159</sup> Es ginge über den Rahmen dieses Beitrags hinaus, auf alle Einzelheiten, die den Quellen zu entnehmen sind, einzugehen. Konrad überwachte diese allgemeine Abgabe, überprüfte die Quittungen bzw. Freiheitsbriefe der Juden, und wenn keine solchen vorzuweisen waren, zog er die dafür bestimmten Beträge ein.

Die erstmaligen regelmäßigen Judenabgaben in Deutschland wurden von den Reichsstädten eingezogen. Die Reichsgewalt wurde bei der Festlegung der besteuerten Vermögen ausgeschaltet, eine solche nahmen die städtischen Behörden vor, mit der königlichen Kammer schloß man einen Vertrag, wonach eine Pauschalsumme abgeführt werden mußte. Eine derartige Regelung hatte sich überall eingebürgert. Es war deshalb zu verstehen, daß sich die Städte gegen die Neuerungen Konrads wehrten.

Neben diesen festen Abgaben gab es außerordentliche Steuern, die durch besondere Ausgaben des Königs bedingt waren. Diese wurden fallweise geleistet. Solche Abgaben der Juden, der 3. Pfennig, das Bullengeld, die Krönungs- oder Wahlsteuer, waren der erste Versuch, außerordentliche Steuern, die im 15. Jh. zur Finanzierung von Reichsaufgaben notwendig geworden waren, einzuführen. Bei all solchen Sonderausgaben wurden die Juden zur Leistung beigezogen. „Bald

suchte der König bei ihnen Entschädigung der Opfer, die er zur Herstellung der kirchlichen Einheit gebracht habe, bald will er sich durch sie für seine Bemühungen um die päpstliche Bestätigung der Judenprivilegien bezahlt machen, bald sollen sie zur Bestreitung der Kosten der Hussitenkriege beitragen, und schließlich gab ihm seine Kaiserkrönung erwünschten Anlaß an die Steuerkraft der Juden sich zu wenden.<sup>160</sup> Aus der Vielzahl dieser Faktoren wurden zwei durch Konrad hervorgehoben: 1. die Krönungs- oder Wahlsteuer, 2. das Bullengeld.

### Die Krönungssteuer

Als König Sigismund die Krönungssteuer einzuziehen befahl, berief er sich auf altes Recht und Herkommen.<sup>161</sup> Dies war aber nur teilweise berechtigt. Wohl war es Herkommen, daß man den König allgemein bei der Krönung „ehrte“, ihm Geschenke und Geldgaben darbot. Auch die Juden haben sich davon nicht ausgeschlossen, da sie besonders durch ihre Rechtsstellung eng mit dem Königtum verbunden waren. Doch geschah dies immer nur auf freiwilliger Basis. Sigismund aber machte daraus auf Konrads Rat ein Recht und einen Anspruch und versuchte, durch eine großzügige Organisation einen wesentlichen Ertrag für das Reich zu sichern. In den Jahren zwischen der Königswahl Sigismunds (Frankfurt, 20. Sept. 1410) und seiner Krönung (Aachen, 8. Nov. 1414) war Konrad ständig am Hofe anwesend. Er kannte die Geldnöte seines Gebieters, und es war sicher sein Vorschlag, die Krönungsabgaben als die Grundlagen einer allgemeinen Besteuerung auszubauen. Der König versuchte noch vor seiner Krönung durch seinen Steuereinnahmer Wiglois Schenk von Geiern in einzelnen Städten, in denen reiche Juden saßen (Frankfurt), Geld eintreiben zu lassen und berief sich auf die Juden am Bodensee, die ihm bereits eine Steuer gegeben hatten.<sup>162</sup> Doch sind dies einzelne Versuche, um zu Geld zu kommen. Erst nach der Krönung tritt Konrad von Weinsberg in Erscheinung. Am 23. Juni 1415 übertrug ihm der König die Besteuerung der Juden.<sup>163</sup> Die maßgebenden Bestimmungen in der Urkunde sind allgemein gehalten, „da die Rente, Nutzen, Gefälle, Steuern, Zehnten abgegangen sind“. Im April zuvor war ein königlicher Befehl an die Juden hinausgegangen, der diesen unter Strafandrohungen gebietet: „wenn sie sich dagegen setzen, so werden sie an Leib und Gut bestraft“. In dieser Urkunde erscheint Konrads Name nicht, aber seine Bevollmächtigten, Memwart, Pfarrer zu Baldersheim, und Sifried Greck (von Kochendorf) werden mit der Einziehung beauftragt.<sup>164</sup> Die Steuer hat noch keinen Namen, die Urkunde bestimmt eine Abgabe in Form des 3. Pfennigs und führt als Ursache die schwierige finanzielle Lage des Reiches an. In der Form einer allgemeinen Besteuerung war dies neu. So konnten auch die Reichsstädte keine Einwendung erheben, daß sie ihnen zuvor verpfändet gewesen wäre oder sie einen Rechtsanspruch darauf hätten. Der Begriff „Krönungssteuer“ hatte zur Folge, daß man bei jeder Krönung auf diese Steuer zurückgreifen konnte, man also nicht nur bei der Königskrönung diese Gelder einzog, sondern auch für die Kaiserkrönung dasselbe Recht beanspruchte. Die Krönung Sigismunds zum Kaiser erfolgte am 31. Mai 1433 in Rom; es wurde also wieder eine Vermögensabgabe fällig. Konrad von Weinsberg gab seinen Sendboten 1434 folgende Instruktion:<sup>165</sup> „ir solt sprechen zum ersten: do mein herre der keiser konig ward, do gab man im den dritten pfennig, diweil er nu keiser worden ist, so ist seiner gnaden meinung und forderung daz halb tail.“ Diese Besteuerung, nach der also die Hälfte des Vermögens eingezogen worden wäre, konnte nicht durchgeführt werden. Es kam nur zum erneuten Einzug des dritten Pfennigs. Am 17. März 1438 wurde Albrecht II. zum König gewählt. Infolge seiner sofortigen

außenpolitischen Inanspruchnahme wurde die Krönung aufgeschoben. Er starb aber bereits am 27. Oktober 1439, so daß es zu keiner Krönung kam. So hätte eine „Krönungssteuer“ überhaupt nicht erhoben werden können. Es scheint, daß Konrad von Weinsberg, von Albrecht mit besonders weitgehenden Vollmachten ausgestattet, auf den Gedanken kam, statt der Krönungssteuer eine „Wahlsteuer“ einzuführen. Der Einzug derselben war beim Tode des Königs noch nicht abgeschlossen. Es ergaben sich rechtlich durchaus begründete Einwände dagegen, die schon dargelegt wurden. Die Häufung solcher einschneidenden Vermögensabgaben, begründet durch das Zusammentreffen mehrerer Krönungskronungen und Königswahlen innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums, brachte die Juden an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Durch die Abwanderung suchten sie sich diesem zu entziehen. Friedrich III., erwählt 2. Februar 1440, und gekrönt am 17. Juni 1442, konnte eine Krönungs- oder Wahlsteuer nicht mehr durchführen. Die Organisation hätte mehr Geld verschlungen, als hereingekommen wäre.

### Das Bullengeld

Eine eigenartige Besteuerung, ebenfalls nur aus der Not des Reiches zu bestehen, war das Bullengeld. Ab 1418 tritt es in Erscheinung. Es war dies eine Besteuerung der Juden auf der Grundlage des 30. Pfennigs. Sie sollten diesen für ein Privileg, das ihnen Papst Martin V. gegeben hatte, an das Reich bezahlen. Die Papsturkunde wurde am 12. Februar 1418 ausgestellt, der königliche Erlaß am 23. Februar ausgegeben. Der König berief sich auf seine Verdienste um das Zustandekommen der Verträge zwischen der Kirche und den Juden. Es sollten diesen in religiöser Hinsicht größere Freiheiten gegeben werden, nachdem sie bisher durch die Beschlüsse der verschiedenen Konzilien immer mehr eingengt worden waren. Ob Konrad von Weinsberg allein auf diesen Gedanken der Gnadenbesteuerung gekommen war, wie dies Kerler in seiner Abhandlung über die Judenbesteuerung und Herre in den D.R. Akten annimmt, kann erst durch weitere Untersuchungen eindeutig nachgewiesen werden.<sup>166</sup> Konrads Aufgabe als Organisator der jüdischen Besteuerung war es, alle Formen zu überprüfen und dort, wo überhaupt noch keine Abgaben erfolgt waren, solche zu veranlassen. Dabei war die allgemeine Besteuerung in der Form des Goldenen Opferpfennigs bereits überall verpfändet. Nur Teilbeträge kamen an die königliche Kammer. Der in den Akten und Urkunden auftretende Begriff „halbe Judensteuer“ ist wörtlich zu nehmen, er umfaßt also keine Sondersteuer, wie dies in einigen späteren Veröffentlichungen angenommen wurde.<sup>167</sup> In den Reichsstädten war diese jährliche Abgabe in eine Pauschalsumme umgewandelt, wovon in der Regel die eine Hälfte der Stadt verblieb, die andere dem König ausgehändigt wurde, der sie, wie schon erwähnt, im voraus verpfändet hatte.<sup>168</sup> Unter dem Einflusse Konrads versuchte der König die zahlreichen Verpfändungen abzustellen bzw. rückgängig zu machen, erst dann war es möglich, eine einheitliche Linie in der Gesamtbesteuerung einzuhalten. Es ist auch zu beachten, wie die Vollmachten Konrads in den einzelnen Abschnitten der Judenbesteuerung immer ausgedehnter wurden; daß es letztlich zu keiner Einheit kam, lag nicht an ihm, sondern an der politischen Ohnmacht der Reichsgewalt.

Sehr aufschlußreich ist der Bericht des Agenten Henßlin Reck vom 30. Oktober 1421.<sup>169</sup> Dieser schreibt in der Einleitung: „sein Herr (Konrad von Weinsberg) habe sie (Reck und den Juden Fyffelin) ausgeschickt, die jüdischen Gefälle einzusammeln. Sie haben in Schwaben, am Bodensee, in der Eidgenossenschaft, im Elsaß,

in den Stiften Mainz, Speyer, Worms, im Lande Herzog Stefans und Herzog Ottos, in der Wetterau und hinauf bis Würzburg ihre Tätigkeit ausgeübt. Ihre Aufgabe lautete:

1. den Goldenen Pfennig einzufordern (auch über die Jahre, während der er nicht bezahlt worden war), 2. den 3. Pfennig (Krönungssteuer), den man bis dahin überhaupt noch nicht abgeliefert hatte, 3. den 10. Pfennig.

Die Juden mußten in jedem Falle nachweisen, was schon an die Landesherren oder an einen Beauftragten des Königs abgegeben worden war. Auch sollte allen Juden gesagt werden, daß sie in Zukunft nur dem Beauftragten des Königs, also Konrad von Weinsberg und seinen Knechten, die Abgaben leisten sollten. Die verschiedenen Auskünfte, die die Beauftragten von den einzelnen Judengemeinden erhielten, sind besonders aufschlußreich für die rechtlosen Zustände innerhalb derselben.

### VIII. Die Organisation

Konrad von Weinsbergs politische Begabung zeigt sich besonders darin, wie er die Aufgabe löste, die Organisation der Judenabgaben durchzuführen, um sie in eine Reichssteuer zu verwandeln. Es bestand kein Vorgang, und jede Übersicht über die Zahl der Juden und deren Vermögen fehlte. Zweifellos waren ihm die reichen Judengemeinden in den Bischofsstädten des Rheinlandes und in den süddeutschen Reichsstädten bekannt. Es war auch bekannt, daß diese einen wesentlichen Teil der bischöflichen und städtischen Einnahmen bestritten. Die hier herrschenden klaren Verhältnisse aber lagen außerhalb von Konrads Macht- und Aufgabenbereich, denn durch die zahlreichen Verpfändungen kamen sie nicht mehr als Einkünfte der Kammer in Betracht.

Er gliederte seine Organisation entsprechend den notwendigen Vorarbeiten auf und übertrug sie einem größeren Stab ihm treu ergebener Leute, deren Aufgabe nicht beneidenswert war. Nur ihre Privilegien gaben ihnen den Schutz, dessen sie bedurften. Nicht nur die unmittelbar Betroffenen, die Juden, zeigten bei ihrem Erscheinen eine wohlbegründete Abneigung, sondern auch die Vertreter der Landesherrschaften beobachteten ihre Tätigkeit mit allen Zeichen der Mißachtung als einen Eingriff in die altgewohnten städtischen und behördlichen Gebräuche. Konrad selbst war andauernd damit beschäftigt, Anklagen und Rechtsstreitigkeiten von ihnen abzuhalten. Es war deshalb auch notwendig, daß er auf allen Reichstagen und Versammlungen der Fürsten anwesend war, um in entscheidenden Abschlüssen klare Befehle und Briefe für seine Tätigkeit in Händen zu haben. Seine Beauftragten waren indessen in den einzelnen ihnen zugewiesenen Bezirken tätig. Wohl verschaffte sich Konrad vor den Verhandlungen mit den Reichsstädten Listen über die Wohnsitze der Juden. Über die Verhältnisse der einzelnen Judenfamilien war er sich aber nicht im klaren. Auch war es begreiflicher Weise so, daß die Juden, ihrer Sonderstellung im staatlichen Leben bewußt, die wirklichen Gegebenheiten nicht immer wahrheitsgetreu angaben. Um hier ein gewisses Vertrauen zu erwerben, gab Konrad jeder Kommission ein jüdisches Mitglied bei, das mit den Religions- und Rassengenossen die vertraulichen, intimen Verhandlungen führte. Es waren dies Männer, die das Vertrauen der Christen und der Juden besaßen. In ihrem geschickten Verhandeln lag der Ausgangspunkt für die Steuerpolitik Konrads, die Judengemeinden als selbständige Steuergeber gegenüber dem Reich zu organisieren. Die

Tätigkeit der Agenten umfaßte verschiedene Aufgaben. Es war ihnen geboten, festzustellen:

1. wo Juden wohnen
2. zu welcher Territorialherrschaft diese gehörten
3. ihre Zahl
4. ihr Vermögen
5. ihre Freiheitsbriefe und Privilegien
6. ihre früheren Steuerabgaben.

Die Untersuchung dieser Tätigkeit, der im einzelnen hier nicht nachgegangen werden soll, gibt zahlreiche Aufschlüsse über die Struktur der Juden in Deutschland im letzten Jahrhundert des Mittelalters. Konrad war nicht der mächtige Herr, dem es gelingen konnte, seine Forderungen gegenüber den Fürsten und Städten durchzusetzen. Immer wieder mußte er nachgeben, auch wenn seine Methoden von der königlichen Kammer selbst angewandt wurden, wie dies bei der Schätzung unter König Albrecht durch den Juden Nachem aus Wien (siehe S. 39) geschah. Dem erfahrenen Konrad war es zweifellos bekannt, daß eine derartige hohe Besteuerung das Vermögen der Juden zerstören mußte. Die daraus sich entwickelnde Steuerpolitik veranlaßte die Juden auszuwandern, wie dies bereits ausgeführt wurde. Damit verlor die königliche Kammer einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte. Eine solche Entwicklung fällt nicht zu Lasten Konrads. Es zeigt sich hier, wie oft in der Geschichte, daß Überspannungen jede vernünftige Planung zunichte machen und damit die Auflösung der eigenen Substanz veranlassen.

### IX. Der Erfolg der Judenbesteuerung

Die Judenbesteuerung unter den Königen Sigismund und Albrecht brachte nicht den erhofften Erfolg. Die Planungen Konrads bestanden zweifellos zu Recht. Jüdisches Kapital war vorhanden, und durch die kurzfristige Verzinsung wuchs es auch bei hohen Abgaben schnell wieder nach. 1385 gab König Wenzel den Städten das Recht, die in ihren Mauern wohnenden Juden auszupressen. Die DR (Bd. XI, S. XXXII) sprechen dabei von „Plünderungsfeldzügen“. Die Forderungen der Juden wurden als nichtig erklärt. Während dies anfänglich nur von Fall zu Fall geschah, weitete man das Verfahren 1390 auf ganze Landschaften aus. In allen Fällen forderte aber die königliche Kammer eine Entschädigung.<sup>170</sup> Allein Nürnberg bezog von den Juden „die enorme Summe von 80000 Gulden“. Eine Umrechnung dieser Summe in unsere heutige Geldwährung würde weit in die Millionenbeträge gehen. Unklar war auch, ob Vermögen oder Einkommen als Ausgangspunkt der Besteuerung galt. In einigen Schätzungslisten Konrads wird nur die fahrende Habe angeführt. Es handelt sich also weder um Einkommen noch um Vermögen, weil nirgendwo der Grundbesitz angeführt wird. Beckmann (in den DR XI, S. XXXI) weist nach, daß die Forderung des dritten Pfennnigs von der gesamten Habe gemeint war. Konrad versuchte, diese Forderung herabzusetzen. Die Folge dieser Ausplünderung war die allgemeine Flucht der Juden nach Italien.<sup>171</sup> Die jüdischen Gemeinden in Deutschland hatten sich zu der Zeit, als Konrad von Weinsberg seine Tätigkeit begann (1415), noch nicht von den vorausgegangenen Erpressungen erholt. Teilweise waren jenem die abgenommenen Summen bekannt. Die süddeutschen Reichsstädte finanzierten damit ihre Städtekriege. Man war berechtigt zu glauben, daß eine gesunde Steuerpolitik die königliche Kammer wesentlich bereichern könnte, doch kam zur Zeit Konrads im ganzen Reich nicht die Steuersumme zusammen, die die Nürnberger Juden 1385 der Stadt abgeben mußten.

Konrad berechnete die Einnahmen auf 30 000 bis 40 000 Gulden. In den DR<sup>172</sup> werden von Gustav Beckmann Berechnungen angestellt über die Höhe der eigentlichen Erträge bei der Krönungssteuer. Er kommt auf einen Reinertrag „Abrechnung 1435“ von 40 000 Gulden (XXXVII, a. a. O. S. 37). Vom Gesamtergebnis müssen die Aufbringungskosten, die Verehrungen, die Verköstigungen der Kommissionen und Nebengelder aller Art abgezogen werden. Die dabei gemachten Berechnungen sind wirtschaftswissenschaftlich von hervorragender Bedeutung. Auf wirklich einwandfreie Werte wird man aber nie kommen. Alle Agenten berichten, daß in den einzelnen Bezirken bereits Gelder von den Territorialherren und anderen Einzugsberechtigten abgehoben waren. Die Höhe dieser Gelder ist nicht klar zu erfassen, doch zeigen die hervorragenden Berechnungen Beckmanns, wie richtig die Ansicht Konrads über das versteuerbare Judenvermögen war. Wirtschaftsgeschichtlich sind diese Akten, die im Weinsberger Archiv und in den städtischen Archiven liegen, noch nicht ausgeschöpft. Anklagen gegen Konrad von Weinsberg, daß er unrechtmäßig Steuern eingezogen und sich an der Judensteuer bereichert hätte, werden häufig, wenn wir dessen vollständigen wirtschaftlichen Ruin nach seiner Amtsführung in Betracht ziehen. Er konnte seine Schulden, die im wesentlichen auf seine Tätigkeit im Dienste des Reiches zurückzuführen sind, nicht mehr bereinigen und starb vollständig verarmt.

In den DR Bd. XV schreibt Hermann Herre<sup>173</sup> über die Bedeutung des Nachlasses Konrads von Weinsberg, daß dieser „nicht nur für die Geschichte des Reichsfinanzwesens, sondern auch für die Geschichte der Preise eine Quelle ersten Ranges ist und die wertvollsten Einblicke in die Bedürfnisse eines standesherrlichen Haushaltes aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewährt“. Man darf weiterhin sagen, daß dieser Nachlaß in einzigartiger Weise eine Quelle zur jüdischen Geschichte in diesem Zeitraum darstellt. Nicht nur, daß hier alle Verordnungen des Reiches gegenüber den „Kammerknechten“ in ihrer Auswirkung ihren Niederschlag finden, sondern es spiegeln sich auch die Struktur der jüdischen Gemeinden und die finanziellen Verhältnisse ihrer Mitglieder in ihnen wieder. Wenn man über die Finanzmaßregeln des Reiches so gut wie über die Judenbesteuerung unterrichtet wäre, hätte man ein eindeutiges Bild von dessen Finanzwirtschaft.<sup>174</sup> Eine Urkunde kann nicht das aussagen, was die Reiseberichte und Abrechnungen Konrads uns kund tun. Auch räumlich umfassen sie die Ausdehnung des Reichsgebietes, das zu dieser Zeit in der „unwürdigen Lage“ des „vollständigen finanzwirtschaftlichen Verfalls der Reichsgewalt war“.<sup>175</sup> Immer wieder mußte der Kaiser durch Sonderbesteuerungen die außerordentlichen Einnahmen erhöhen, um einigermaßen repräsentationsfähig zu sein und um die Angriffe der Feinde des Imperiums zurückweisen zu können. Ludwig Quidde macht (in den DR XI, S. XLI) eine Aufstellung der außerordentlichen Einnahmen des Reiches für die Zeit von der Kaiserkrönung (31. Mai 1433) bis Ende des Jahres 1434. Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

1. Reineinnahmen von der Judenkrönungssteuer (nach Abzug von ca. 10 000 Gulden Erhebungskosten)	40 000 Gulden
2. Ehrungen der Städte anlässlich der Kaiserkrönung	25 000 Gulden
3. Gebühren von Bestätigungen für Privilegien	15 000 Gulden
4. Außerordentliche Einnahmen (Heinrich von Bayern, Zürich, Nürnberg, Schw. Städte, Regensburg, Donauwörth)	46 744 Gulden
5. Venezianische Schenkungen	24 000 Gulden
Summe	150 744 Gulden <sup>176</sup>

Umgerechnet würde diese Summe nach dem Stande um 1890 eine Kaufkraft im Werte von 6 Millionen Mark betragen.<sup>177</sup> Die Juden hatten daran einen Anteil von rund einem Viertel der Gesamtsumme. Dies zeigt eindrucksvoll die Bedeutung, die die jüdische Finanzkraft für das Reich hatte. Den Versuch Konrads von Weinsberg, diese dem Reiche zu erhalten, kann man in seiner Bedeutung nicht nur vom Wirtschaftlichen her betrachten. Eine Verwirklichung dieses Gedankens wäre nur möglich gewesen, wenn die Jüdische staats- und finanzpolitisch in den gesamten Aufbau des Reiches einbezogen worden wäre, in ihrer Finanzkraft allein abhängig von der königlichen Kammer, geschützt durch die königlichen Freiheitsbriefe. Die Zeit Konrads war nicht dazu angetan, eine solche Idee durchführen zu können. Jahrhundertlang war noch das Schicksal der Juden dieser Zwiespältigkeit, die auch Konrads Pläne zum Scheitern verurteilt hatte, ausgesetzt. Als zu Anfang des letzten Jahrhunderts ihre staatspolitische Freiheit verwirklicht werden konnte, war es schon zu spät, als daß sie noch zu einem wesentlichen Bestandteil des Staatsgefüges hätten werden können.

### A b k ü r z u n g e n

- DR = Deutsche Reichstagsakten.  
 HZA = Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.  
 Ldkr. = Landkreis.  
 o. D. = ohne Datum.  
 o. O. = ohne Ortsangabe.  
 Mon. = Zoll  
 Pap. = Papier.  
 Perg. = Pergament.  
 Reg. boic. = Regesta sive Rerum Boicarum Authographa.  
 Rückv. = Rückvermerk.  
 Schubl. = Schublade.  
 S. = Seite.  
 Sign. = Signatur.  
 Urk. = Urkunde.

### A n m e r k u n g e n

- <sup>1</sup> Fritz Ulshöfer, „Die Hohenlohischen Hausverträge“. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter. Dissertation, im Druck erschienen 1960.
- <sup>2</sup> Karl Schumm, „Übersicht über die Archivbestände Württembergisch Frankens mit besonderer Berücksichtigung der Archive der Fürsten zu Hohenlohe“. Zeitschrift Württembergisch Franken. 1949.
- <sup>3</sup> Für tätige Hilfe bei der Neuordnung der Bestände bin ich Frl. Dr. Grünenwald, jetzt beim fürstl. Orttingischen Archiv in Orttingen tätig, dankbar.
- <sup>4</sup> Deutsche Reichstagsakten unter König Sigismund, König Albrecht und König Friedrich. Band VIII 1421—26, Band IX 1427—31, Band X 1431—32, 1432—33, Band XI 1433—35, Band XII 1435—37, Band XIII 1438, Band XIV 1439, Band XV 1440—41.
- <sup>5</sup> HZA. GA. Schubl. I/23. 1400 Juni 20 — Vertrag zwischen Ulrich und Albrecht von Hohenlohe und Engelhard und Konrad von Weinsberg.
- <sup>6</sup> Über die Herren von Weinsberg siehe auch: F. L. J. Dillenius, „Weinsberg“. 1860.
- <sup>7</sup> E. Boger, „Die Stiftskirche zu Ohringen“. Zeitschrift Württ. Franken, 1885, und J. Albrecht, „Die Stiftskirche zu Ohringen“. 1837.
- <sup>8</sup> I. Teil A—E, S. 793.

- K. Schumm, „Das Hohenlohe-Museum in Neuenstein“. Jahrbuch des Hist. Vereins für Württ. Franken 1949/50.
- <sup>10</sup> J. Albrecht, „Conrads von Weinsberg, des Reichserbkämmerer Einnahmen und Ausgaben Register von 1437 und 1438“. Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 18. 1850. J. Albrecht, „Mitteilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel in dem 2. Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts ... während ihrer Verwaltung unter Conrad von Weinsberg“. 1835.
- <sup>11</sup> K. Schumm, „Konrad von Weinsberg“ in Jahrbuch des Hist. Vereins Heilbronn. 1960.
- <sup>12</sup> Württ. Landesbibliothek. Cod. hist. 4<sup>o</sup> 269.
- <sup>13</sup> Chr. E. Hanselmann, „Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit ... zugestanden“. 1751.
- <sup>14</sup> Kerler war in der Historischen Kommission 1835 tätig. Er ist der Herausgeber der DR-Akten Band VIII und IX.
- <sup>15</sup> Brief Kerlers an Dr. Bacmeister in Öhringen vom 23. August 1835. Hohenlohe-Archiv.
- <sup>16</sup> DR Bd. VIII. 1883, Neuauflage 1956, und Band IX.
- <sup>17</sup> DR Bd. XIII, S. III.
- <sup>18</sup> D. Kerler, „Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigismund und König Albrecht II.“. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3, 1—13, 107—129. 1890.
- <sup>19</sup> DR Bd. XIV, S. 11 ff.
- <sup>20</sup> J. Weschke, „Die Reichsgeldprägung Deutschlands im Spätmittelalter bis 1450“. Dissertation der Humboldt-Universität Berlin. 1955.
- <sup>21</sup> H. Ammann, „Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte des Oberrheinraumes. Konrad von Weinsbergs Geschäft mit Elsässer Wein nach Lübeck im Jahre 1426“. Zeitschrift zur Geschichte des Oberrheins. 1960.
- <sup>22</sup> H. Z. A. Altes Repertorium Hanselmann.
- <sup>23</sup> Hohenlohe-Bibliothek Neuenstein — Archiv.
- <sup>24</sup> K. Schumm, „Konrad von Weinsberg“, a. a. O.
- <sup>25</sup> Hoh. Z. A. G. A. Schubl. A. 18. Lehenbrief König Richards für Philipp von Falkenstein über dessen Bestellung als Erbkämmerer.
- <sup>26</sup> HZA Schubl. A. 17.
- <sup>27</sup> H. G. Scheidemantel, „Repertorium des Teutschen Staats und Lehenrechts“. Leipzig 1782, S. 784. Dabei sind auch die älteren Ansichten über die Herkunft und die Ausführungen der Erbämter angegeben.
- <sup>28</sup> DR Bd. IX, S. 111.
- <sup>29</sup> DR Bd. IX, S. 59.
- <sup>30</sup> DR Bd. VII, S. 181, und D. Kerler a. a. O.
- <sup>31</sup> DR Bd. VIII. II. Abteilung, S. 111.
- <sup>32</sup> HZA Abt. Weinsb. Schubl. A/4.
- <sup>33</sup> HZA Abt. Weinsb. Schubl. A/8.
- <sup>34</sup> HZA Abt. Weinsb. Schubl. A/12.
- <sup>35</sup> HZA Abt. Weinsb. Schubl. B/12. 1904.
- <sup>36</sup> DR Bd. XII; S. XXXII.
- <sup>37</sup> HZA Schubl. E 2.
- <sup>38</sup> HZA Abt. Weinsb. Schubl. E 2/3.
- <sup>39</sup> DR Bd. VII, S. 174.
- <sup>40</sup> HZA Schubl. E 3.
- <sup>41</sup> Regesta sive Rerum Boicarum. Bd. XII, 1849, S. 190.
- <sup>42</sup> Siehe Anmerkung 36.
- <sup>43</sup> Mon. Zoll. VII, S. 321 ff., siehe auch Kerler a. a. O., S. 6.
- <sup>44</sup> Mon. Zoll. VII, S. 437.
- <sup>45</sup> Urk. HZA Schubl. E 4, 5, 6.
- <sup>46</sup> Urk. HZA Schubl. E 7, 8.
- <sup>47</sup> Urk. HZA Schubl. E 5.
- <sup>48</sup> Urk. HZA Schubl. E 7b.

- <sup>49</sup> Urk. HZA Schubl. E 10.  
<sup>50</sup> Urk. HZA Schubl. E 5.  
<sup>51</sup> Vollmacht Konrads v. W. für Memwart, Pfarrer von Baldersheim vom 28. II. 1418. HZA Abt. Weinsberg 7.  
<sup>52</sup> Urk. vom 2. III. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 13, auch Kerler, S. 8/9, und reg. boic. XII, S. 276.  
<sup>53</sup> Reg. boic. XII, S. 278. Kerler a. a. O. S. 8.  
<sup>54</sup> Urk. vom 4. X. 1421 und Kerler a. a. O. S. 7. Gedruckt bei Hanselmann a. a. O. Beilagen 87—88. Nr. 21.  
<sup>56</sup> Urk. vom 27. V. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 21.  
<sup>57</sup> Urk. vom 10. VI. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/34.  
<sup>58</sup> Urk. vom 14. II. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 7/8.  
<sup>59</sup> Urk. vom 7. VIII. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 25.  
<sup>60</sup> Urk. vom 30. VIII. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/19.  
<sup>61</sup> Urk. vom 20. IX. 1418. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/16.  
<sup>62</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/11.  
<sup>63</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E in mehreren Nr.  
<sup>64</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E in mehreren Nr.  
<sup>65</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/7.  
<sup>66</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 55/7a.  
<sup>67</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E in mehreren Nr.  
<sup>68</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E in mehreren Nr.  
<sup>69</sup> DR Bd. Weinsberger Städtebund.  
<sup>70</sup> Urk. 1417. Weinsb. 70. 22. V.  
<sup>71</sup> DR Bd. IX, S. 287.  
<sup>72</sup> HZA Abt. Weinsberg. Schubl. W 28.  
<sup>73</sup> K. Schumm, „Weinsberg, Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Stadt“. Jahrbuch des Historischen Vereins Heilbronn, 1954.  
<sup>74</sup> Siehe <sup>43</sup>.  
<sup>75</sup> DR Bd. IX, S. 330.  
<sup>56</sup> Riedel, cod. dipl. Brandenburgensis II/13, S. 465—67, D. F. D. Häberlin, „Allgemeine Welthistorie — Neue Historie“, Bd. V, S. 190. 1769.  
<sup>77</sup> DR Bd. XV, S. XLVI. Abrechnung vom Jahre 1425.  
<sup>78</sup> DR Bd. X, S. 229 — Bauernbund 1431.  
<sup>79</sup> DR Bd. X.  
<sup>80</sup> Urk. abgedruckt bei Hanselmann, „Verteidigte Landeshoheit des Hauses Hohenlohe“, Beilage Nr. 22. — DR Bd. XI, S. 309. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 35.  
<sup>81</sup> Urkunde vom 18. Nov. 1433.  
<sup>82</sup> DR Bd. 11, S. 296.  
<sup>83</sup> Urk. vom 7. April 1434; 10. April 1434.  
<sup>84</sup> Urk. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. D 12 (4. Mai 1434).  
<sup>85</sup> Urk. HZA Abt. Weinsberg. Schub. E 59/9 „Juden Register unter meinem Herrn Markgrafen Wilhelm“.  
<sup>86</sup> Urk. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 37.  
<sup>87</sup> Reg. boic. XIII, S. 325.  
<sup>88</sup> Urk. HZA Schubl. E 39, vom 11. April 1435.  
<sup>89</sup> Urk. HZA Schubl. E 40, vom 21. März 1436, DR Bd. XI.  
<sup>90</sup> Urk. HZA Schubl. E 41, vom 28. März 1436.  
<sup>91</sup> Urk. HZA Schubl. E 42, vom 28. März 1436.  
<sup>92</sup> Urk. HZA Schubl. E 43, vom 30. März 1436.  
<sup>93</sup> Urk. HZA Schubl. E 44, vom 15. Mai 1437.  
<sup>94</sup> Urk. HZA Schubl. E 45, vom 8. Juli 1437.  
<sup>95</sup> DR Bd. XIII, S. 25.  
<sup>96</sup> HZA Schubl. G 57/58.

- 97 DR Bd. XIII, S. 25.  
 98 DR Bd. XIII, S. XXVI.  
 99 HZA Abt. Weinsberg. Schubl. E 57/2. DR Bd. XIII, S. 390.  
 100 Urk. HZA Abt. Weinsberg. Schubl. G 57 (17. Mai 1438).  
 101 DR Bd. XIII, S. 390.  
 102 HZA Schubl. G 57, S. 9. (27. Mai 1438.)  
 103 HZA Schubl. E 55/56. (30. Juli 1438.)  
 104 HZA Schubl. E 55/67. (20. August 1438.)  
 105 HZA Schubl. E 47. (2. November 1438.)  
 106 HZA Schubl. E 45. (8. Januar 1439.)  
 107 HZA Schubl. QU 26. (28. April 1439.)  
 108 HZA Schubl. E 49 d. (1. Mai 1439.)  
 109 HZA Schubl. E 55/92. (11. Juli 1439.)  
 110 HZA Schubl. E 55/95. (14. Juli 1439.)  
 111 HZA Schubl. Q 26. (Ende Juli—Anfang August 1439.)  
 112 DR Bd. XIV, S. 235.  
 113 HZA Schubl. E 55. (31. August 1439.)  
 114 HZA Schubl. E 55/108. (Nach 31. August 1439.)  
 115 HZA Schubl. E 55. (10. Sept. 1439.)  
 116 DR Bd. XV, S. 1.  
 117 H. Weigel weist in den DR Bd. XIV, S. 11, besonders auf diesen Aufgabenbereich Konrads v. W. hin.  
 118 DR Bd. XV, S. LXXIX.  
 119 DR Bd. XV, S. LXXIX.  
 120 Urk. HZA Schubl. E 55/115 und DR Bd. XV, S. 40 und 41.  
 121 Urk. HZA Schubl. G 57 und DR Bd. XV, S. 42.  
 122 Urk. HZA Schubl. E 51. (25. Nov. 1439.)  
 123 Urk. HZA Schubl. E 48. (9. Dez. 1439.)  
 124 DR XV, S. 65, Nürnberger Kreisarchiv.  
 125 DR XV, S. 65, Stadtarchiv Frankfurt.  
 126 Urk. HZA Schubl. E 55/116. (6. Dez. 1439.)  
 127 HZA Schubl. Q/19-1440. März 6. (Königin Elisabeth an Konrad von Weinsberg.)  
 128 Urk. HZA Schubl. Q Nr. 26. (1440 April.)  
 129 Urk. HZA Schubl. Q Nr. 19. (18. April 1440.)  
 130 DR Bd. XV, S. 277.  
 131 Urk. vom 6. Juni 1446 und Urk. vom 29. August 1416.  
 132 Urk. vom 12. Januar 1385.  
 133 Urk. HZA Schubl. E 55/103 (24. Juli 1439).  
 134 Urk. HZA Schubl. E 55/108.  
 135 Siehe auch: H. G. Scheidemantel, „Repertorium des Teutschen Staats und Lehenrechts“ II. Teil 1738, S. 550, wo auch die älteren Quellen angegeben sind.  
 136 Kanzler Ludewig „Erläuterungen der Goldenen Bulle“, I. Teil, S. 858.  
 137 Chroniken der Deutschen Städte, herausgegeben von Karl Hegel, Bd. I, S. 124 ff. und S. 188. — DR Bd. I, S. 461 ff., und II, S. 272 ff.  
 138 K. Hegel a. a. O. S. 124.  
 139 Urk. HZA Schubl. E 1 (vom 12. Januar 1385).  
 140 Urkunde vom 16. September 1390, abgedruckt bei Karl Hegel „Chroniken der fränkischen Städte“, Bd. I, S. 125/27.  
 141 K. Hegel berichtet, daß nach der ersten Beraubung der Juden die folgenden Abgaben 22 533 1/2 Gulden und 2700 Pfund Heller betrug.  
 142 K. Hegel in den Städtechroniken a. a. O. „Zinsen die Juden nehmen durften“.  
 143 C. J. von Hefele „Conziliengeschichte“, Bd. VI, 1890, S. 670.  
 144 C. J. von Hefele a. a. O. S. 54.  
 145 HZA Schubl. E 55 und 56.

- 146 HZA Schubl. E 54.  
 147 Konzilsbeschluss siehe Hefeke a. a. O. S. 54.  
 148 Freiheiten der Juden, siehe Hefeke a. a. O. HZA E 55.  
 149 HZA Schubl. E 5 und E 55/3, 4, 5.  
 150 Karl Hegel „Städtechronik“ a. a. O.  
 151 Karl Hegel „Städtechronik“ a. a. O.  
 152 HZA Schubl. E 55/13 (Schätzungsanlage der Juden in Mitteldeutschland).  
 153 HZA Schubl. E 55/88 (1439, 16. Juni).  
 154 HZA Schubl. E 55 (1439).  
 155 D. Kerler „Zur Geschichte der Besteuerung der Juden“ a. a. O. S. 1.  
 156 HZA Schubl. E 54/12.  
 157 HZA Schubl. E 57/1 „Aufschriebe des Henslin Reck“, 1421, 30. Oktober.  
 158 Urk. HZA Schubl. A 4. (4. Januar 1348.)  
 159 „Sachwörterbuch der deutschen Geschichte“, herausg. von Franz Rößler 1958, S. 1241.  
 160 D. Kerler, „Zur Geschichte der Besteuerung der Juden“, a. a. O., S. 2.  
 161 DR Bd. XI, S. 192.  
 162 D. Kerler, „Zur Geschichte der Besteuerung der Juden“, a. a. O., S. 3. Hier sind noch weitere Quellen angegeben.  
 163 HZA Schubl. E 2 (23. Juni 1415).  
 164 HZA Schubl. E 3 (8. April 1415).  
 165 DR Bd. XI, S. 311.  
 166 D. Kerler, „Zur Geschichte der Besteuerung der Juden“, a. a. O., DR Bd. XV, S. XXXIV.  
 167 K. Hegel, „Chroniken der deutschen Städte“, Bd. I, S. 113.  
 168 HZA Schubl. E 17.  
 169 HZA Schubl. E 57/1 (1421, 30. Okt.).  
 170 K. Hegel, „Chroniken der deutschen Städte“, a. a. O., Bd. I, S. 115.  
 171 Siehe Anmerkung Nr. 139.  
 172 DR Bd. XI, S. XXXIII.  
 173 DR Bd. XV, S. XXVI.  
 174 DR Bd. XI, S. XXXIV.  
 175 DR Bd. XI, S. XLII.  
 176 DR Bd. XI, S. XLI.  
 177 DR Bd. XI, S. XLIII.